

Standardisierte Leistungsbeschreibung

Kennung: B Version: 006

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Datum: 01.01.2014 Status: freigegeben

Herausgeber: ASFINAG

Vorversion:

B 005

Herausgeber: ASFINAG

00. Projektspezifische Bestimmungen

Standardisierte Leistungsbeschreibung
Leistungsgruppe (LG) 00 - Projektspezifische Bestimmungen

Kennung: B Version: 006

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Datum: 01.01.2014 Status: freigegeben

Herausgeber: ASFINAG

Vorversion:

B 005

Herausgeber: ASFINAG

- ULG 00B1 Ausschreibungsbestimmungen**
- ULG 00B2 Baubeschreibung, Pläne, Gutachten**
- ULG 00B3 Technische Vertragsbestimmungen**
- ULG 00B4 Rechtliche Vertragsbestimmungen**
- ULG 00B5 Leistungsverzeichnis**
- ULG 00B6 Bietererklärung**

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPosNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

00 Projektspezifische Bestimmungen

Die Bestimmungen der LG 00 gelten für das gesamte Leistungsverzeichnis (LV).

00B1 Ausschreibungsbestimmungen

Ständige Vorbemerkungen:

1. Ausschreibungsbestimmungen - siehe B.1

Vorrangig zu den "Allgemeinen Ausschreibungsbestimmungen" (Teil B.1) gelten folgende projektspezifische Ausschreibungsbestimmungen.

00B102 Bietergemeinschaften

Die Anzahl der Mitglieder einer Bieter/Arbeitsgemeinschaft ist jedoch mit _____ beschränkt.

00B103 Subunternehmer**00B103A Subunternehmer wesentliche Leistungsteile**

Über die in der B.1 als wesentlich definierten Auftragsteile sind auch folgende Auftragsteile wesentlich im Sinne der B.1: _____

00B103B Subunternehmer %-Satz

Über die in der B.1 als wesentlich definierten Auftragsteile sind auch folgende Auftragsteile wesentlich im Sinne der B.1.

- Leistungsteile von mehr als _____% der Gesamtangebotssumme, die an Subunternehmer vergeben werden. Dieser %-Satz gilt je Subunternehmer.

00B103C Subunternehmer - Kernleistung als Eigenleistung

Folgende Leistungen werden als Kernleistungen definiert:

Diese Kernleistungen sind überwiegend (d.h. zu mehr als 50 % bezogen auf die, diesen Kernleistungen zuzuordnenden Angebotssumme) vom Bieter als Eigenleistung selbst zu erbringen. Eine Weitergabe von mehr als 50 % dieser Kernleistungen an einen Subunternehmer ist nicht zulässig.

00B104 Eignung**00B104A KSV Rating**

Zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bieters ist ergänzend zumindest folgendes nachzuweisen:

Die aktuelle Bonität mit einem Rating (Gesamtbewertung) des Kreditschutzverbandes von 1870 mit einem Wert von < 400 bzw. Vorlage eines vergleichbaren Ratings einer vergleichbaren Ratingagentur.

Dieser Nachweis ist durch Beilage folgender Unterlagen zu führen:

Aktuelle Bonitätsauskunft des Kreditschutzverbandes von 1870 oder einer gleichwertigen Einrichtung

00B104B Gesamtumsatz

Zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bieters ist ergänzend zumindest folgendes nachzuweisen:

Die gesamten Umsatzerlöse der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre für die der Jahresabschluss festgestellt ist, wobei der Bieter jährliche Umsatzerlöse in Höhe von zumindest EUR _____ netto (des Bieters bzw. aller Mitglieder der Bietergemeinschaft zusammen) nachzuweisen hat. Diese Umsatzerlöse sind für jedes der letzten drei Geschäftsjahre nachzuweisen. Die Umsatzerlöse sind nur dann für einen kürzeren Tätigkeitszeitraum nachzuweisen, falls das Unternehmen des Bieters oder eines Mitglieds der Bietergemeinschaft noch nicht so lange besteht, da in diesem Fall Umsatzerlöse seit dem Bestehen anzugeben sind, wobei pro Monat seit dem Bestehen

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH

in diesem Fall Umsatzerlöse seit dem Bestehen anzugeben sind, wobei pro Monat seit dem Bestehen im Schnitt ein Zwölftel des vorgenannten jährlichen Umsatzes anzugeben ist (siehe Formblatt "Erklärung Mindestumsatz").

Dieser Nachweis ist durch Beilage folgender Unterlagen zu führen:

Erklärung, dass die angegebene Schwelle über den Gesamtumsatz der letzten drei Geschäftsjahre bzw. für einen kürzeren Tätigkeitszeitraum, für die der Jahresabschluss festgestellt ist, falls das Unternehmen des Bieters oder eines Mitglieds der Bietergemeinschaft noch nicht so lange besteht, jedenfalls überschritten ist. Dabei wird klarstellend festgehalten, dass im letzteren Fall die Gesamtumsatzerlöse für die Geschäftsjahre seit Bestehen anzugeben sind.

00B104C Personalausstattung

Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Bieters ist ergänzend zur B.1 zumindest folgendes nachzuweisen:

Der Bieter muss nachweisen, dass er über genügend Mitarbeiter verfügt.

Es ist gemäß Formblatt „Erklärung personelle Ausstattung“ der Nachweis des jährlichen Mittels der Mitarbeiter in den letzten 3 Jahren (bzw. für den seit Unternehmensgründung bestehenden Zeitraum bei Unternehmen, die jünger als drei Jahre sind) zu erbringen.

Als Mindestanforderung wird festgelegt, dass der Bieter den Nachweis über mindestens _____ Mitarbeiter im oben genannten Zeitraum erbringen muss. Bei Bietergemeinschaften kann die Personalausstattung der einzelnen Mitglieder aufaddiert werden.

Als Mitarbeiter gelten Dienstnehmer (Vollzeit, Teilzeit, geringfügig Beschäftigte), freie Dienstnehmer und auf Werkvertragsbasis beschäftigte Personen, mit einer jeweiligen Gesamtvertragslaufzeit von zumindest 12 Monaten (Hinweis: freie Dienstnehmer und auf Werkvertragsbasis beschäftigte Personen sind im Subunternehmerverzeichnis anzuführen, falls diese als Nachweis für die technische Leistungsfähigkeit oder für die Zuschlagskriterien herangezogen werden).

00B104D Liste über erbrachte Leistungen

Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Bieters ist ergänzend zur B.1 zumindest folgendes nachzuweisen:

Eine Liste (Formblatt "Erklärung hinsichtlich durchgeführter Arbeiten") von in den letzten fünf Jahren oder für einen kürzeren Zeitraum, falls das Unternehmen noch nicht so lange besteht mindestens jedoch 2 Jahre erbrachten Bauleistungen.

Aus dieser Liste müssen folgende Angaben hervorgehen:

- Projektsbezeichnung
- AG
- Kontaktaufnahmemöglichkeit
- Datum der Auftragserteilung
- Zeit und Ort der Bauführung
- ursprüngliche Auftragssumme
- ob die Arbeiten den anerkannten Regeln der Technik entsprachen und ob sie ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Sofern davon Leistungen in Arbeitsgemeinschaften (im Sinne der Bestimmungen des österreichischen Rechts oder eine gleichwertige "Konstruktion" eines Firmenzusammenschlusses mit dem Kennzeichen der Solidarhaftung gegenüber dem AG) erbracht wurden, ist der Anteil des Unternehmers an der Leistungserbringung anzugeben.

Die vergebende Stelle behält sich vor, Auftraggeber-Bestätigungen über die ordnungsgemäße Ausführung der erbrachten Leistung (nicht jedoch für ASFINAG-Projekte) nachzufordern.

00B104E Referenzprojekte

Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Bieters ist ergänzend zur B.1 zumindest folgendes nachzuweisen:

Referenzprojekte

Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit sind mindestens _____ Referenzprojekte

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit sind mindestens _____ Referenzprojekte anzugeben, die mit dem vorliegenden Auftrag vergleichbar sind. Letzteres ist dann der Fall, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

a) Kriterien:

b) Beschränkung des Alters von Referenzen:

Es werden grundsätzlich nur Referenzprojekte mit einer Auftragserteilung ab dem 01.01. _____ anerkannt und gewertet.

c) Selbstdeklaration und Referenzzuordnung:

Im Formblatt "Erklärung hinsichtlich durchgeführter Arbeiten" sind Referenzprojekte anzugeben, die in weiterer Folge für die Auswertung der Eignungskriterien herangezogen werden.

Die Referenzprojekte nach Wahl des Bieters sind unter Angabe von

- Projektsbezeichnung
- AG
- Kontaktaufnahmemöglichkeit
- Datum der Auftragserteilung
- Zeit und Ort der Bauführung
- ursprüngliche Auftragssumme
- ob die Arbeiten den anerkannten Regeln der Technik entsprachen, und ob sie ordnungsgemäß durchgeführt wurden

anzuführen.

Die vergebende Stelle behält sich vor, Auftraggeber-Bestätigungen über die ordnungsgemäße Ausführung der erbrachten Leistung (nicht jedoch für ASFINAG-Projekte) nachzufordern.

00B104F Geräteausstattung

Es ist eine Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Baugeräte und welche technische Ausrüstung der Unternehmer für die Ausführung des Bauvorhabens verfügen wird.

00B105 Zuschlagsprinzip und Angebotsbewertung

00B105A Bestbieter (ohne opt. Leistungen)

Von den Angeboten, die nach dem Ausscheiden zufolge Paragraf 129 BVergG übrig bleiben, wird der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt.

Ermittlung der Punkte Qualität:

Punkte Qualität = _____

Ermittlung der Punkte Preis:

Die Preispunkte der Bieter errechnen sich aus folgender Formel:

Punkte Preis = (Preis des Billigstbieters dividiert durch Preis des Bieters) * _____

Ermittlung der Gesamtpunkte:

Gesamtpunkte = Punkte Preis + Punkte Qualität

Der Bieter mit den höchsten Gesamtpunkten ist Bestbieter.

00B105B Bestbieter (mit opt. Leistungen)

Von den Angeboten, die nach dem Ausscheiden zufolge § 129 BVergG übrig bleiben, wird der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt.

Ermittlung der Punkte Qualität:

Punkte Qualität = _____

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort

Quelle	EH

Ermittlung der Punkte Preis:

Alle Positionen der optionalen Leistungen fließen nur reduziert in die Bestbieterermittlung ein:

Preis des Bieters = Gesamtpreis ohne Optionen x 100% + Optionale Leistungen x _____%

Die Preispunkte der Bieter errechnen sich aus folgender Formel:

Punkte Preis = (Preis des Billigstbieters dividiert durch Preis des Bieters) * _____

Ermittlung der Gesamtpunkte:

Gesamtpunkte = Punkte Preis + Punkte Qualität

Der Bieter mit den höchsten Gesamtpunkten ist Bestbieter.

00B105C Billigstbieter (ohne opt. Leistungen)

Von den Angeboten, die nach dem Ausscheiden zufolge § 129 BVergG übrig bleiben, wird der Zuschlag dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt.

Es sind daher keine Alternativangebote zugelassen. Die diesbezüglichen Bestimmungen in der Ausschreibung kommen nicht zur Anwendung.

00B105D Billigstbieter (mit opt. Leistungen)

Von den Angeboten, die nach dem Ausscheiden zufolge § 129 BVergG übrig bleiben, wird der Zuschlag dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt. Es sind daher keine Alternativangebote zugelassen. Die diesbezüglichen Bestimmungen in der Ausschreibung kommen nicht zur Anwendung.

Die Preise der optionalen Leistungen fließen wie folgt in die Billigstbieterermittlung ein:

Preis des Bieters = Gesamtpreis ohne Optionen x 100% + Optionale Leistungen x _____%

00B106 Zuschlagskriterien/-kriterium

00B106A Zuschlagskrit.: Verkürzung Ausführungsdauer

Die Errechnung der Punkte "Verkürzung der Ausführungsdauer" erfolgt nach folgendem Schema:

Für die Verkürzung der im Teil B.4 vorgesehenen Ausführungsdauer, wenn dadurch eine frühere Verkehrsfreigabe möglich wird, wird pro Kalendertag _____ Punkte angerechnet. Werte dazwischen werden interpoliert.

In die Bestbieterermittlung gehen jedoch maximal _____ Kalendertage ein.

Für die Verkürzung der Ausführungsdauer ist folgender Termin maßgeblich: _____ (Bezeichnung des ursprünglichen Termins, z.B. Montagebereitschaft BuS)

Eine Vorverlegung von Zwischenterminen ist im Ermessen des Bieters, wobei hiervon folgende unverschiebliche Zwischentermine

_____ ausgenommen sind.

Die verschobenen Termine sind in gleicher Weise pönalisiert wie die ursprünglichen.

00B106B Zuschlagskrit.: Verlängerung Gewährleistung

Die Errechnung der Punkte "Verlängerung der Gewährleistungsfrist" erfolgt nach folgendem Schema:

Für die Verlängerung der im Teil B.4 angeführten Gewährleistungsfrist werden pro Jahr _____ Punkte angerechnet. Werte dazwischen werden interpoliert.

In die Bestbieterermittlung gehen jedoch maximal _____ Jahre ein.

Im gegenständlichen Qualitätskriterium wird seitens des Bieters eine generelle Verlängerung der in den Ausschreibungsunterlagen bedungenen Fristen und subsidiär den in einschlägigen Richtlinien und Normen vorgesehenen Fristen angeboten. Die seitens des Bieters angebotene Verlängerung der

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH

Normen vorgesehenen Fristen angeboten. Die seitens des Bieters angebotene Verlängerung der Gewährleistungsfrist wird als Konstante zu den in den Ausschreibungsunterlagen bedungenen Fristen und subsidiär den in entsprechenden Richtlinien und Normen vorgesehenen Fristen hinzu gezählt.

Beispiel:

Beträgt die Gewährleistungsfrist gem. ÖNORM 3 Jahre, und wird eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist um 3 Jahre angeboten, so beträgt die neue vertragliche Gewährleistungsfrist 6 Jahre.

00B106C Zuschlagskrit.: Reduktion Trafoverluste

Für das Zuschlagskriterium "Reduktion Trafoverluste" gilt:
Die Ermittlung der Transformatorverluste erfolgt nach der Formel

$$P_v = n * (P_o + P_k * a^2)$$

wobei n die Gesamtanzahl der Transformatoren darstellt, P_o und P_k die Verlustleistungen bei Vollast sind und der Belastungsfaktor a mit 20 % vorgegeben wird.

Für die Reduktion der maximal zulässigen Transformator-Gesamtverluste um _____% werden _____%-Punkte angerechnet. Bei einer Reduktion dazwischen werden die Qualitätspunkte linear interpoliert. Es werden nicht mehr als die hier festgeschriebenen Qualitätspunkte vergeben, auch wenn der Bieter eine Reduktion der Trafoverlustleistung darüberhinaus anbietet.

Die geforderten bzw. angebotenen Transformator-Gesamtverluste sind obere Grenzwerte einschließlich der Toleranzen.

Die vom Bieter anzugebenden Daten sind im Angebotsdeckblatt unter "Reduktion Transformatorverluste" einzutragen.

00B106D Zuschlagskrit.: Leuchteneinsparung

Für das Zuschlagskriterium "Leuchteneinsparung" gilt:
Der Bieter kann durch Verwendung hochqualitativer Tunnelleuchten für die Beleuchtung der Innenstrecke unter Berücksichtigung aller beschriebenen Parameter in der RVS bzw. im Teil B.3 den Leuchtenabstand vergrößern.
Die Errechnung des Faktors "Leuchteneinsparung" erfolgt gemäß der im Angebotsdeckblatt angeführten Matrix.

Der Leuchtenabstand wird in m angegeben und von Leuchtmittelachse zu Leuchtmittelachse gemessen.

Für jede eingesparte Leuchte in einem _____ m-Abschnitt werden durch die Vergrößerung des Leuchtenabstandes in der Tunnelinnenstrecke _____ Prozentpunkte angerechnet. Werte dazwischen werden nicht interpoliert d.h. es muss ein Leuchtenabstand angeboten werden, der sich mit den im Angebotsdeckblatt angeführten Werten deckt.

Es werden nicht mehr als die angeführten Prozentpunkte vergeben, auch wenn der Bieter durch noch bessere Leuchten eine weitere Vergrößerung des Leuchtenabstandes anbietet.

Im Falle der Nichteinhaltung der im Angebot angegebenen Leuchteneinsparung kommt die Pönalebestimmung aus Teil LG00B4 zur Anwendung.

Im Falle der Nichteinhaltung der lichttechnischen Vorgaben kommt die Pönalebestimmung aus Teil LG00B4 zur Anwendung.

Die vom Bieter anzugebenden Daten sind im Angebotsdeckblatt unter "Leuchteneinsparung" einzutragen.

00B106E Zuschlagskrit.: Red. Lüfter-Jahresenergieverbrauchs

Für das Zuschlagskriterium "Reduktion des Lüfter-Jahresenergieverbrauchs" (Red.Lüfter-Jahres.E.verbr.) gilt:

Dem Projekt liegt eine elektrische Leistungsaufnahme der Lüfter bei einer Luftdichte von 1,2 kg/m³ und _____N Schub von _____kW (unkompensiert) zu Grunde.

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
		zu Grunde.		

Für die Reduktion des maximal zulässigen Jahresenergieverbrauchs um _____% werden _____%-Punkte angerechnet. Bei einer Reduktion dazwischen werden die Qualitätspunkte linear interpoliert. Es werden nicht mehr als die hier festgeschriebenen Qualitätspunkte vergeben, auch wenn der Bieter eine Reduktion des maximal zulässigen Jahresenergieverbrauchs darüberhinaus anbietet.

Für ein gültiges Angebot ist der JEV, unter Berücksichtigung der vorgegebenen Auslegungspunkte lt. B.3 und der vorgegebenen Jahresstundenzahlen zu ermitteln.

Insofern sind für ein gültiges Angebot die vom AN ausgefüllten Formblätter des Angebotsdeckblattes zwingend erforderlich.

Sollte die Überprüfung der tatsächlichen Leistungsaufnahme der Ventilatoren (und damit des JEV) eine Überschreitung der vom AN angegebenen JEV ergeben, kommt die Pönalebestimmung aus Teil LG00B4 zur Anwendung.

Überschreitet der gem. Angebotsdeckblatt bekannt gegebene Jahresenergieverbrauch _____kWh, so wird das Angebot ausgeschieden.

Nach Verlangen des AG muss der Bieter die Berechnungsgrundlagen für die bekannt gegebene elektrische Leistungsaufnahme zur Verfügung stellen.

Die vom Bieter anzugebenden Daten sind im Angebotsdeckblatt unter "Reduktion des Lüfter-Jahresenergieverbrauchs" einzutragen.

00B106F Zuschlagskrit.: Sonstiges

Für das Zuschlagskriterium " _____ " gilt:

Die vom Bieter anzugebenden Daten sind im Angebotsdeckblatt unter " _____ " einzutragen.

00B107 Variantenangebote, etc.

00B107A Variantenangebote

Die vorliegende Ausschreibung besteht aus einem Hauptangebot und einem/mehreren Variantenangebot(en).

Dem Bieter steht frei, sein Angebot für das Hauptangebot oder für das/ein Variantenangebot zu legen. Es ist auch zulässig, das Angebot für das Hauptangebot und für ein/mehrere Variantenangebote zu legen. Ausschreibungs- und Vertragsbestimmungen gelten uneingeschränkt für Hauptangebot und Variantenangebote.

Haupt- und Variantenangebot(e) charakterisieren sich insbesondere durch folgende Unterschiede:

Der Preis des Hauptangebotes fließt in die Preisbewertung mit 100 % des angebotenen Preises in die Angebotsbewertung ein.

Der Preis des(der) Variantenangebote(s) wird mit dem Variantenfaktor _____ multipliziert und fließt mit diesem Preis in die weitere Angebotsbewertung ein.

Liegen bei der Angebotsbewertung Variante(n) oder Hauptangebot gleichauf, wird vom AG ggf. das Hauptangebot beauftragt.

00B108 Alternativ-/Abänderungsangebote

00B108A Einschränkungen/Mindestanforderungen Alternativangebote

Projektspezifische Einschränkungen für Alternativangebote:

Gemäß Ausschreibung ist eine Verwertung (anstatt einer Deponierung) von schlackehaltigem Fräsgut nur mittels Beimengung in einer Heißmischanlage zur Herstellung von Recyclingasphalt zulässig. Alternativen, welche eine andere Form der Verwertung vorsehen sind nicht zulässig.

Projektspezifische Mindestanforderungen für Alternativangebote:

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPoSNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

Projektspezifische Mindestanforderungen für Alternativangebote:

00B108B Eingeschränkte Alternativangebote - VBA

Alternativangebote für das Los VBA sind wie folgt eingeschränkt:

Alternativen müssen zumindest sämtliche nachfolgende Standards im vollen Umfang und in der ganzen Tiefe enthalten:

- PLaPB und PLaNT-Dokumente der ASFiNAG in ihrer jeweils aktuellsten Form
- PLaVT-Planungsgrundsätze für Anzeige- und Aufstellungseinrichtungen von Verkehrsbeeinflussungsanlagen der ASFiNAG
- Technische Lieferbedingungen für Streckenstationen - TLS

Weiters müssen sich Alternativen vollkommen in das System der bestehenden VBAs reibungsfrei integrieren, dies vor allem in Hinblick auf technische, wirtschaftliche und formale Komponenten.

00B108C Eingeschränkte Abänderungsangebote

Abänderungsangebote sind nur hinsichtlich der Positionen

zulässig.

00B108D Ausschluss Alternativangebote

Alternativangebote sind nicht zulässig. Die diesbezüglichen Bestimmungen im Teil B.1 zu Alternativangeboten finden somit keine Anwendung.

00B108E Ausschluss Alternativ- und Abänderungsangebote

Alternativangebote und Abänderungsangebote sind nicht zulässig. Die diesbezüglichen Bestimmungen im Teil B.1 zu Alternativ- und Abänderungsangeboten finden somit keine Anwendung.

00B109 Vadium

Es ist ein Vadium in Höhe von

_____ EUR

gemäß beiliegendem Muster gemeinsam mit dem Angebot bzw. bei elektronischer Angebotsabgabe gesondert vorzulegen, sodass dieses in einem verschlossenen Kuvert und mit dem beigefügten Adresskleber gekennzeichnet rechtzeitig vor Ende der Angebotsfrist am Ort der Angebotsöffnung vorliegt.

Das Fehlen des Vadiumsnachweises stellt im Sinne des Paragraphen 86 BVergG einen unbehebbarer Mangel dar und führt gem. Paragraph 129 Abs. 1 Z 5 BVergG zur zwingenden Ausscheidung des Angebotes.

Das Vadium muss eine Laufzeit von mindestens 30 Tagen über das Ende der Zuschlagsfrist hinaus aufweisen.

00B110 Besichtigung Projektgebietes - Einschränkung

Nachdem das Projektgebiet nicht öffentlich zugänglich ist, hat der Bieter vor einer Besichtigung mit der Projektleitung einen Besichtigungstermin zu vereinbaren bzw. sind folgende Einschränkungen zu beachten:

00B111 Wiederholung gleichartiger Leistungen

Im Sinne des § 28 Abs. 2 Z 5 BVergG wird die Möglichkeit der Anwendung eines Verhandlungsverfahrens zur Ausweitung des Umfangs der Bauleistung mit dem AN der ursprünglichen Bauleistung vorgesehen.

00B112 Bauarbeiten mit Ausführungs-/Detailplanung

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Die Herstellung der Bauarbeiten erfolgt gemeinsam mit der Ausführungs-/Detailplanung. Die Kosten hierfür sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Vom AN ist die Ausführungsplanung durchzuführen für:

00B113 Preisermittlung Tunnelbau

Zulässigkeit von Umlagerungen bei der Preisermittlung im Tunnelbau:

In Ergänzung zur ÖNORM B 2061 wird ausnahmsweise die Umlegung eines Lohnanteiles von Stützmitteln in den Ausbruch dann gestattet, wenn dies vom AN deklariert und diese Umlegung in den K7-Blättern dargestellt wird. Erforderlichenfalls ist dies z.B. mit Zyklusdiagrammen ergänzend darzustellen.

00B2 Baubeschreibung, Pläne, Gutachten

Ständige Vorbemerkungen:

1. Baubeschreibung, Pläne, Gutachten - siehe B.2

Vorrangig zur "Allgemeinen Baubeschreibung, Plänen, Gutachten" (Teil B.2) gelten folgende projektspezifischen Baubeschreibung, Pläne und Gutachten.

2. Unterlagen

Für die Ausfertigung der Unterlagen gelten die Vorgaben in LG00B3.

00B201 Baubeschreibung**00B202 Pläne****00B203 Gutachten****00B3 Technische Vertragsbestimmungen**

Ständige Vorbemerkungen:

1. Technische Vertragsbestimmung - siehe B.3

Vorrangig zu den "Allgemeinen Technischen Vertragsbestimmungen" (Teil B.3) gelten folgende projektspezifische technische Vertragsbestimmungen.

00B301 Technische Vertragsbestimmungen - siehe B.3

00B301A Baustelleneinrichtung

Die Kosten der Benützung von privaten Wegen und Privatgrundstücken sind mit den Positionen für die Baustelleneinrichtung abgegolten. Mit der Übernahme des Bauvorhabens ist eine Anrainerentlastungserklärung der jeweiligen Eigentümer gemäß Teil B.4 vorzulegen.

00B301C Bauablaufbedingte Gerätedisposition

Die Umsetzung der gesamten Bauleistungen ist auf Grundlage der Bau- und Verkehrsphasenplanung nur in Teilabschnitten möglich.

Die daraus resultierenden Gerätedispositionen - insbesondere für die Tiefgründungsarbeiten (Bohrpfahlarbeiten, DSV - Arbeiten, Spundwandarbeiten) - obliegen dem AN.

Sämtliche Maßnahmen wie mehrmaliges Einrichten, Räumen und Umstellen sowie bauablaufbedingte Stillliegezeiten von Baugeräten sind in die Einheitspreise für die Baustelleneinrichtung und zeitgebundene Kosten einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Im Hinblick auf die Bauzeit hat die Durchführung der Arbeiten mit einer ausreichenden Anzahl an

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPoSNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

Im Hinblick auf die Bauzeit hat die Durchführung der Arbeiten mit einer ausreichenden Anzahl an Geräten zu erfolgen. Daraus resultierende zusätzliche Baugeräte sind ebenso in die Einheitspreise für die Baustelleneinrichtung und zeitgebundene Kosten einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

00B301D Sicherung und Verkehrsführung Baustellenbereich

Mit den Positionen „Besondere Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen“ und „Besondere Verkehrserschwerisse“ sind sämtliche Erschwerisse durch den öffentlichen Verkehr und dessen Aufrechterhaltung abgegolten. Die Einrichtung, der Betrieb, die Erhaltung (Instandhaltung) und die Räumung der gesamten erforderlichen Verkehrsleitung für alle Bauphasen sind ebenfalls abgegolten.

In der Verkehrsverhandlung wird aufgrund der Vorgaben der Ausschreibung und der vom Bieter seiner Kalkulation zugrunde zulegenden RVS die von der Behörde zu bewilligende Verkehrsführung festgelegt.

Als unverbindliche Richtlinie für den Umfang der Einrichtungs- und Erhaltungsmaßnahmen der Verkehrsleiteinrichtungen durch den AN ist die RVS und die Vorgaben der Asfinag in der Ausschreibung bzw. in allfälligen Planungshandbüchern heranzuziehen. Sondertafeln für Sondertransporte, Ausfahrten, Umleitungsbeschilderung, wie sie in der Verkehrsverhandlung vorgeschrieben werden, sind zu berücksichtigen.

00B301E wesentliche temporäre Sicherungsmaßnahmen

Entsprechend Punkt 3.1.1.16 "Temporäre Sicherungsmaßnahmen":

00B301F Durchfahrtshöhen bei Lehrgerüsten

Bezüglich der Durchfahrtshöhen bei Lehrgerüsten wird Folgendes festgelegt:

00B301H Dübelleisten im Brückenbau

Der Abstand für Dübelleisten ist lt. Planungshandbuch Brücke mit 20 cm fest gelegt, entgegen der LB VI Pos.: 100722A / B mit 30 cm!

00B301I Lärmschutz - Frist und statische Dimensionierung durch AN

Entgegen der Festlegungen der B.3 Punkt 3.1.2.20.3 ist die statische Dimensionierung und Ausbildung des Lärmschutzes vom AN beizustellen.

Es werden dem AN sämtliche vorhandene Grundlagen für die Erstellung der statischen Dimensionierung bei Auftragsvergabe zur Verfügung gestellt.

Als Frist für die Vorlage der Berechnungen für die vom AN angebotenen Lärmschutzwände werden

_____ Wochen nach Auftragserteilung

vereinbart.

Erforderliche Untergrunderkundungen sind gemäß ÖNORM EN 1997-2 vorzunehmen.

Prüfvermerk:

Alle vom AN vorzulegenden statischen Berechnungen, Bewehrungspläne etc. müssen von einem staatl. befugten und beeideten Ziviltechnikers oder Ingenieurkonsulenten für Bauwesen erstellt werden.

Es sind folgende Einwirkungen gemäß o.a. ÖNORM anzusetzen:

1. Im Freilandbereich (ausgenommen Brücken) gilt:

Es ist grundsätzlich die EN 1794-1 mit folgenden Anmerkungen anzuwenden:

- Für die Berechnung der dynamischen Lasten infolge Schneeräumung ist für Autobahnen und Schnellstraßen eine Pfluggeschwindigkeit von 60 km/h anzusetzen.
- Einwirkungen aus Wind und dynamischer Last infolge Schneeräumung sind nicht zu überlagern.
- Die Bezugshöhe für die Steherauslenkung wird von der Fundament- oder Pfahloberkante aus gemessen.
- Lasten aus Hinterfüllung Sockelelemente:
Der Erddruck aus der Hinterfüllung und den darauf wirkenden Nutzlasten wird grundsätzlich mit

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPoSNr. | HK | Positionstichwort

Quelle | EH

Der Erddruck aus der Hinterfüllung und den darauf wirkenden Nutzlasten wird grundsätzlich mit dem Erdruchdruck berechnet. Die Verkehrslasten sind wie folgt anzusetzen: Wenn sichergestellt ist, dass keine Verkehrslasten von der Straße auf die Hinterfüllung wirken können - starre Leiteinrichtung oder außerhalb des Verschiebe-/Verformungswegs (1 m) der Leiteinrichtung - sind 5 kN/m² anzusetzen.

Bei Verkehrslasten die von der Fahrbahn herrühren ist die ÖNORM EN 1991-2 heranzuziehen.

2. Auf Brücken und Kunstbauten gilt:

- die RVS 15.02.33, "Lastannahmen und Hinweise für Lärmschutzwände auf Brücken"
- Beim Entfall des Geländers auf Brücken, muss eine zugfeste Verbindung der LSW - Steher untereinander - min. Zugkraft 40 kN über die Dilatationen hinweg (1m über Fahrbahn) - gewährleistet werden.

Bemessungsvorschriften:

Es sind die einschlägigen ÖNORMEN heranzuziehen.

Die Lärmschutzwand ist nicht als Fahrzeugrückhaltesystem auszubilden.

00B301J aufgesetzte Lärmschutzwände

Ergänzend zu Teil B.3 Punkt 3.1.2.20.4 Unterpunkt 4.2 "Lärmschutzwälle und -dämme" gilt für aufgesetzte Lärmschutzwände:

Zur Vermeidung von Setzungen oder Verdrehungen der aufgesetzten Lärmschutzwand muss der

- Verdichtungsgrad $D_{pr} > 95\%$ und der
- Verformungsmodul $E_{v1} \geq 25 \text{ MN/m}^2$ sein und
- Verformungsmodul unter dem Flächenfundament $E_{v1} \geq 35 \text{ MN/m}^2$ sein.

Nachweis der erreichten Verdichtung entweder durch:

- 1 Trockendichtenachweis (evtl. auch Isotopensonde) je 2.500 m³ Schüttung oder
- 1 Lastplattenversuch je 2.500 m³ Schüttung,

jedoch mindestens 1 Nachweis für jeden einzelnen Damm

Reibungswinkel Schüttmaterial mind. 32,5°

- Bei Lärmschutzdamm mit Pfahlfundierung der aufgesetzten LSW: mindestens 2 Trockendichtenachweise Lastplattenversuche (1 m über Dammfuß + Krone), davon jedenfalls ein Versuch in einer Höhe von ca. 1 m unter der Krone des Dammes.
- Bei Lärmschutzdamm mit Flachfundamenten: mindestens 1 Lastplattenversuch in Höhe der Fundamentsohle
- Die Verdichtung der Dammschüttung ist zusätzlich in Höhe der Fundamentsohle der Lärmschutzwand zu überprüfen.
- Je 300 m² Schüttfläche (waagrechter Schnitt durch den Damm in Höhe der Fundamentsohle) ist 1 Lastplattenversuch durchzuführen, jedoch mindestens 1 Nachweis für jeden einzelnen Damm. Reibungswinkel 1 m über dem Dammfuß mind. 32,5°

00B301K CN.as Linie

Für die Planung und Ausführung sind die Vorgaben und Forderungen aus dem Technischen Planungshandbuch PLaNT120.010.1000 CN.as-LINIE Standard einzuhalten und zu berücksichtigen.

Für die Materialspezifikation wird auf das Technische Planungshandbuch PLaNT119.020.2000 CN.as Material-Katalog verwiesen.

00B301L Verkehrsleitung bei Bodenmarkierungsarbeiten

Im gesamten Markierungsbereich, inklusive aller Tunneln und Galerien, sind für die Arbeitsdurchführung die erforderlichen Verkehrsleitungsmaßnahmen und Absicherungen durch den AN durchzuführen. Sämtliche dafür anfallende Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

00B301M Durchführung der Bodenmarkierungsarbeiten

Die Arbeiten sind generell mit der zuständigen Autobahnmeisterei bzw. Betriebszentrale der ASFINAG zeitlich und örtlich abzustimmen. Dazu ist ein detaillierter Bauablauf den Betriebsleitern vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Arbeiten zu übergeben.

Nacharbeit (d.h. Arbeit zwischen _____ Uhr und _____ Uhr) wird für folgende Streckenbereiche vorgeschrieben:

Restliche Bodenmarkierungen können während der Normalarbeitszeit erfolgen.

00B301N messtechnische Kontrollen und Dokumentationen

Zur Kontrolle der Verformungen sind bei allen Objekten auf Grundlage des geotechnischen Gutachtens Messpunkte zu versetzen und höhen- und lagemäßig aufzunehmen. Die Messhäufigkeit ergibt sich aus den Erfordernissen der Geotechnik, jedoch ist zumindest bei jedem Lastwechsel zu messen.

Das Messprogramm ist zeitgerecht mit dem AG abzustimmen. Die Messdaten sind dem AG in ausgewerteter Form zu übergeben.

Weiters sind die bei den Spezialtiefbauarbeiten (Bohrpfahlarbeiten, DSV-Arbeiten) erschlossenen Bodenschichten laufend zu dokumentieren und in graphischer Form (geotechnische Längsabwicklung) darzustellen. Eine übersichtliche Endausfertigung in Form von geotechnischen Längsschnitten sind seitens des AN spätestens mit Abschluß der Rohbauarbeiten dem AG zu übergeben (digital und 3-fach Papier).

Sämtliche oa. Leistungen und Kosten gelten als mit den Einheitspreisen abgegolten.

00B301O Kanal- und Schachtprüfungen

Sämtliche Kanäle inkl. der Schachtanschlüsse, die der Ableitung von Oberflächenwässern dienen, sind wasserdicht herzustellen. Alle diesbezüglichen Mehraufwendungen sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Die Dichtheit ist gem. den einschlägigen Normen nachzuweisen und die Nachweise dem AG vorzulegen.

00B301P Verwendung von Ausbauasphalt im Mischgut

Für die „Verwendung von Ausbauasphalt im Mischgut“ werden folgende Punkte Vertragsbestandteil:

Die ASFINAG ist bestrebt, im Sinne der Wirtschaftlichkeit und des Umweltgedankens das Recycling von hochwertigen Baustoffen zu fördern. Aus diesem Grund wurde beim gegenständlichen Bauvorhaben die Verwendung von Ausbauasphalt festgelegt.

Im Leistungsverzeichnis des Hauptangebotes sind einige Asphaltpositionen mit „RA20“ ausgeschrieben. RA20 bedeutet, dass ein Anteil von 20% Recyclingasphalt (in Masse Prozent) bei der Mischgutherstellung beigemischt werden muss.

Alternativen mit RA Zugabe gemäß RVS abweichend von den ausgeschriebenen 20% RA Material Beimengung sind zulässig. Zugaben bis 10 Prozent werden analog Mischgut ohne RA Material behandelt und sind nicht zu definieren. Die Pönalregelung gilt analog zum angebotenen RA Anteil. D.h. z. B. AC22binder, Pmb25/55-65, H1, G4, RA20, hier ist die Ausgangsbasis 20% RA Material zur Berechnung der Pönalen. Die Berechnung der Pönalen wird in Position 00B406W geregelt.

00B301Q Beistellung FRS aus Stahl seitens AG

Das Liefern und der Einbau der Fahrzeugrückhaltesysteme aus Stahl im Freiland ist nicht Bestandteil dieser Ausschreibung und erfolgt durch den AG mittels eigener Beauftragung eines Lieferanten. Für die zur Abwicklung erforderlichen Leistungen des Abrufes, der Koordinierung, der Berücksichtigung der Einbauten, der Vermessung, der Beweissicherung von Schäden, etc. ist im LV eine entsprechende Position vorgesehen.

00B301R Beistellung FRS aus Betonfertigteilen seitens AG

Das Liefern und der Einbau der Fahrzeugrückhaltesysteme aus Betonfertigteilen im Freiland ist nicht Bestandteil dieser Ausschreibung und erfolgt durch den AG mittels eigener Beauftragung eines Lieferanten. Für die zur Abwicklung erforderlichen Leistungen des Abrufes, der Koordinierung, der Berücksichtigung der Einbauten, der Vermessung, der Beweissicherung von Schäden, etc. ist im LV eine entsprechende Position vorgesehen.

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPoSNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

00B301S Einhaltung des AZG

Der AN hat mittels geeigneter Maßnahmen sicherzustellen und zu dokumentieren, dass für das eingesetzte Personal, inkl. aller Subunternehmer, das Arbeitszeitgesetz eingehalten wird. Der AG behält sich vor, diesbezüglich stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.

Der AN hat dem AG eine Regelarbeitszeit im Ausmaß von max. 10 Arbeitsstunden täglich (zuzüglich max. 1 Stunde Pausenzeit) im Rahmen der Baueinleitung bekannt zu geben. Änderungen der Regelarbeitszeit sind dem AG vorab schriftlich mitzuteilen.

Der AG behält sich insbesondere das Recht vor, bei den Stichproben jene Arbeitnehmer zu überprüfen, die außerhalb der bekannt gegebenen Regelarbeitszeit im Arbeitseinsatz auf der Baustelle angetroffen werden.

Die tatsächlichen Arbeitszeiten sind im Bautagesbericht anzuführen (u.a. Anzahl eingesetzter Personen/Partien, jeweils Arbeitszeiten von – bis).

Liegt dem AN eine Betriebsvereinbarung bzw. die Zustimmung des Arbeitsinspektorats für eine längere zulässige Arbeitszeit vor, so ist diese Regelung dem AG vor Inanspruchnahme schriftlich bekannt zu geben.

00B301T Einhaltung des AZG / Arbeitszeitmodell im Mehrschichtbetrieb

Beim gegenständlichen Bauvorhaben wird auf Grund der vorgesehenen Bauzeit mit einem Regelarbeitszeitmodell voraussichtlich nicht das Auslangen gefunden. Der AN hat spätestens im Zuge der Baueinleitung dem AG ein Arbeitszeitmodell vorzulegen (und mit einem detaillierten Bauzeitplan zu hinterlegen), wie der AN die Umsetzung unter Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes vorsieht.

Beispielhaft kann dies etwa durch einen - nach dem Arbeitszeitgesetz zulässigen - Mehrschichtbetrieb erfolgen (z.B. die Umsetzung der Arbeiten im 7-Tage-Wochenbetrieb, Tag-/Nachtbetrieb, Durchlaufbetrieb).

Im Rahmen des Arbeitszeitmodells ist der geplante Arbeitseinsatz der unterschiedlichen Arbeitspartien (inkl. Personaleinsatz) darzulegen und im Zuge des Baufortschrittes aktuell fortzuschreiben.

Auf Basis dieser Vorlage wird dann die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes wie in Pos. 00B301Y beschrieben stichprobenartig kontrolliert.

00B301U Ausstattung temporäre Leitwände - Reflektoren

Im Sockelbereich (Draufsichtbereich) sind zur Verkehrsseite gelbe retroreflektierende Elemente außerhalb der senkrechten oder nahezu senkrechten Sockelteile, ersatzweise mindestens 5 cm, maximal 20 cm von der Sockelkante entfernt (Begrenzung der Verschmutzung), im Längsabstand von 100 bis 150 cm anzubringen. Die Reflektoren müssen Rückstrahlwerte von mindestens 12 mcd/lx haben (Messgeometrie Anleuchtungswinkel / Beobachtungswinkel β : 3,5/5°). Die Elementkörper müssen gelb oder tagesleuchtgelb sein und können verdübelt, verschraubt, gesteckt oder geklemmt sein, so dass sie sich nicht von sich aus von der Schutzeinrichtung lösen. Im oberen Seitenwandbereich sind zur Verkehrsseite ebenfalls gelbe retroreflektierende Elemente unter folgenden Randbedingungen anzubringen:

- Unterkante dieser Elemente mindestens 400 mm über der Bodenfläche,
- Oberkante dieser Elemente höchstens 600 mm über der Bodenfläche,
- Längsabstand dieser Elemente zwischen 100 und 150 cm,
- Elemente an Ober- und Unterkante jeweils übereinander angeordnet,
- Rückstrahlwerte der Reflektoren mindestens 12 mcd/lx im Neuzustand (Messgeometrie Anleuchtungswinkel / Beobachtungswinkel β : 3,5/5°), Abstand zwischen oberer und unterer Kante dieser Elemente zwischen 45 und 80 mm,
- Elementkörper in Gelb oder Tagesleuchtgelb; Dicke, gemessen senkrecht zur Oberfläche der Schutzeinrichtung, bei Feststoffen 20 bis 30 mm, bei flexiblen Materialien 20 bis 50 mm.

Anstelle der retroreflektierenden Elemente kann im oberen Seitenwandbereich auch ein durchgehendes, retroreflektierendes Band angebracht werden. Der Rückstrahlwert je 1 lfdm Länge des Bandes muss

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

retroreflektierendes Band angebracht werden. Der Rückstrahlwert je 1 lfdm Länge des Bandes muss mindestens 12 mcd/lx betragen. Im Übrigen gelten die zuvor genannten Bedingungen. Die Elementkörper oder Bänder können verdübelt, verschraubt, gesteckt oder geklemmt werden. Sie dürfen jedoch aufgrund ihrer Befestigungsart die Sicherheit bei einem Anprall nicht mindern.

00B301V Baugeräteinsatz in IG-L Sanierungsgebieten

Auf die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Verwendung und den Betrieb von mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten in IG-L Sanierungsgebieten (IG-L Off-RoadV), BGBl. II Nr. 76/2013, wird ausdrücklich hingewiesen. Allenfalls damit verbundene Erschwernisse sind in der Kalkulation zu berücksichtigen und mit den Einheitspreisen abgegolten.

00B302 Mittelspannungsanlage

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B303 Verteilungen

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B304 Sicherheitsstromversorgung

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B305 Blitzschutzanlage

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B306 Erdung und Potenzialausgleich

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B307 Tunnelbeleuchtung

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B308 Straßenbeleuchtung

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B309 Konstruktionen

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B310 Rohr- und Tragsysteme

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B311 Tunnel-Lüftungsanlage

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B312 Überwachung der Luftverhältnisse

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B313 Verkehrslenkung

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B314 Verkehrszeichenträger

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B315 Verkehrsdatenerfassung

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B316 Videoüberwachung

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B317 Notrufeinrichtungen

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B318 Beschallungsanlage

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B319 Fernsprechanlage

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B320 Funkanlage

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B321 Gefahrenmeldeanlage

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B322 Informationsübertragung

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B323 Umfelddatenerfassung

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B325 Informationsverarbeitung

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B326 Leitungen

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B327 Kabel

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B328 Gebäude- und Nischeninstallationen

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B329 Gebäude- und Nischenausstattung

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B330 Gebäudelüftung, Klimaanlage

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B331 Türen und Tore

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B332 Lösch- und Abwassereinrichtungen

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B333 Sonstige Anlagen

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B334 Hebezeuge

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B335 De- und Wiedermontagen

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B336 Regieleistungen

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPosNr.	HK	Positionstichwort	Quelle	EH
----------	----	-------------------	--------	----

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B337 Ersatzmaterialien

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B340 Projektmanagement, Engineering

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B341 Bauarbeiten

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B342 Unterirdische Neuverlegungen

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B395 Instandhaltungsarbeiten

Folgende projektspezifische Vorgaben sind zu beachten:

1. _____

00B4 Rechtliche Vertragsbestimmungen

Ständige Vorbemerkungen:

1. Rechtliche Vertragsbestimmungen - siehe B.4

Vorrangig zu den "Allgemeinen rechtlichen Vertragsbestimmungen für Bauaufträge" (Teil B.4) gelten folgende projektspezifische rechtliche Vertragsbestimmungen.

00B401 Anwendungsbereich

00B401A Anwendungsbereich gem. ÖNORM
keine Ergänzungen bzw. Abänderungen

00B402 Normative Verweise

00B402A Normative Verweise gem. ÖNORM
keine Ergänzungen bzw. Abänderungen

00B403 Begriffe

00B403A Begriffe gem. ÖNORM
keine Änderungen bzw. Ergänzungen

00B404 Verfahrensbestimmungen

00B404A Verfahrensbestimmungen gem. ÖNORM
keine Änderungen bzw. Ergänzungen

00B405 Vertrag

00B405B Vertrag - Zedieren der Rechte

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Teile der Leistung werden nach der Fertigstellung durch den AG an Dritte übergeben. Der AG behält sich deshalb vor, anlässlich dieser Übergabe die zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Forderungen aus diesem Vertrag (insbesondere Gewährleistungsansprüche und Schadenersatz) an Dritte (zB verbundene Gesellschaften der ASFINAG, Bund, Gemeinde usw.) zu zedieren.

00B405C Vertrag - Beistellung, gewonnene Stoffe

Hat sich der AN verpflichtet, namens des Auftraggebers direkt zum Ort der Leistungserbringung gelieferte, vom AG beigestellte Waren zu übernehmen, so hat er sie unverzüglich zu untersuchen, bei Bedenken gegen die Ware den AG unverzüglich davon zu informieren und die Ware jedenfalls sorgfältig zu verwahren.

00B405D Grundsätze der Materialdisposition

Generell gilt, dass vom AN sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. AWG 2002, ALSAG, Deponieverordnung 2008, Bundesabfallwirtschaftsplan, landesrechtliche Bestimmungen, WRG 1959, Elektroaltgeräteverordnung - EAG VO idgF, usw.) im Zuge der Materialdisposition einzuhalten sind.

Wenn in der Ausschreibung keine eigenen Leistungspositionen für eine bestimmte Art der Entsorgung oder Verwertung/Wiederverwendung enthalten sind, ist das Material vom AN wegzuschaffen. Soweit die tatsächliche Materialbeschaffenheit den Ausschreibungsunterlagen (z.B. Baugrunderkundung, Voruntersuchungen etc.) entspricht, ist in diesem Fall ein gegebenenfalls abzuführender Altlastenbeitrag unabhängig von der Frage, wer in öffentlich-rechtlicher Hinsicht nach § 4 ALSAG Beitragsschuldner ist, vom AN zu tragen.

Im Fall von Mehrkostenforderungen des AN sind die geltend gemachten Ansprüche durch Verfuhrkarten auf Basis von Tagesmengen und Wiegescheinen (bei Bodenaushub: Verfuhrkarten und Lieferscheine) nachzuweisen.

Im Fall einer Abweichung der tatsächlichen Materialbeschaffenheit von der Dokumentation in der Ausschreibungsunterlage oder wenn in der Ausschreibung eine bestimmte Art der Entsorgung bzw. Verwertung/Wiederverwendung vorgesehen ist, ist ein gegebenenfalls anfallender ALSAG-Beitrag grundsätzlich vom AG zu tragen.

Ein Muster der Verfuhrkarten ist dem Anhang im Teil B.4 zu entnehmen.

00B405E Abfall

Sofern in den einzelnen Leistungspositionen nichts anderes bestimmt ist, geht das Eigentum an den Abfällen zum Zeitpunkt des Abbruchs bzw. Aushubs auf den AN über. Der AN ist ab diesem Zeitpunkt auch Abfallbesitzer iSd AWG.

Soweit der AN selbst zur Sammlung oder Behandlung der jeweiligen Abfallarten berechtigt ist, sind die Abfälle damit im Sinne des § 15 Abs 5a AWG übergeben und der AN ist gemäß § 15 Abs 5b AWG explizit mit der umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle beauftragt.

Soweit der AN im Hinblick auf die jeweiligen Abfallarten selbst kein berechtigter Abfallsammler oder -behandler ist, oder als berechtigter Abfallsammler oder -behandler die Sammlung bzw. die Behandlung nicht selbst durchführt, hat er zur Erfüllung der in § 15 Abs 5a und 5b AWG geregelten Vorgaben sicher zu stellen, dass die Abfälle an einen in Bezug auf die Sammlung oder Behandlung der jeweiligen Abfallart berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben werden und die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle explizit (dh nachweislich; zB durch schriftlichen Vertrag oder durch Rechnung mit Ausweisung) beauftragt wird. Der AN muss sich vor der tatsächlichen Übergabe von Abfällen an einen Abfallsammler oder -behandler vergewissern, dass die Behandlung der Abfallart vom Umfang der Berechtigung des Abfallsammlers oder -behandlers umfasst ist.

Alle Verwiegunen (Vollverwiegunen und Leerverwiegunen) haben nur auf geeichten Wiegevorrichtungen zu erfolgen. Sie sind mittels Wiegescheinen zu dokumentieren. Verpackungs- und Fahrzeuggewichte sind gesondert auszuweisen. Die Angabe der Verwiegungsdaten hat in "Tonnen" zu erfolgen.

Auf die Verordnung über die Trennung von Baurestmassen, BGBl 1991/259, wird ausdrücklich hingewiesen; die in dieser Verordnung normierten Verpflichtungen sind vom AN einzuhalten.

00B405F Nachweiserbringung

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Der AN hat dem AG entweder nachzuweisen, dass er selbst zur Sammlung oder Behandlung der jeweiligen Abfallarten berechtigt ist, oder aber eine gesetzeskonforme Weitergabe der Abfälle an einen berechtigten Abfallsammler oder -behandler erfolgt.

Der Nachweis der Berechtigung hat durch einen entsprechenden Auszug aus dem elektronischen Register der Abfallsammler- und Behandler des Umweltbundesamtes (EDM-Portal – ERAS) zu erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, ist der Nachweis durch Vorlage der für die Sammlung bzw. Behandlung der Abfälle notwendigen behördlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Zurkenntnisnahmen und Nichtuntersagungen (anlagenrechtliche Genehmigungen, Gewerbeberechtigung, § 24 AWG-Berechtigung, § 25 bzw. § 24a AWG-Erlaubnis) zu erbringen.

Die vorgeschriebenen Aufzeichnungen gemäß Abfallnachweisverordnung und/oder Abfallbilanzverordnung sind dem AG jedenfalls einmal jährlich sowie am Bauende, über Aufforderung des AG jedoch zusätzlich binnen 10 Werktagen, vorzulegen.

Die zu führenden Unterlagen (Dokumentationspflicht) müssen so detailliert sein, dass bei einer (auch unangemeldeten) Überprüfung durch die Abfall- oder Altlastenbehörde sofort mitgeteilt werden kann, wie Materialien entsorgt wurden, woher zwischengelagerte Materialien stammen, seit wann sie zwischengelagert werden und wofür diese verwendet werden.

00B405G Umweltbelastung - Immissionsschutz

Unbeschadet allfälliger sonstiger gesetzlicher Bestimmungen hat der AN, wenn sich der Arbeitsbereich (auch Zufahrten) in der Nähe von Wohngebäuden befindet, im Rahmen seiner vertraglichen Schadenminderungspflicht zumutbare Maßnahmen gegen übermäßige Erschütterungs-, Lärm-, Geruchs- und Staubentwicklung zu treffen.

00B405H Umweltbelastung - Umwelt- und Gewässerschutz

Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass durch wassergefährdende oder organismenschädigende Stoffe, wie z.B. Schmier- und Antriebstoffe von Baumaschinen, Hydrauliköle, Zementwässer, Bauzuschlagstoffe, etc. keine Verunreinigung des Untergrunds oder von Gewässern stattfindet.

Alle der Mineralöllagerung oder der Manipulation mit derartigen Stoffen, wie z.B. der Betankung, Wartung, Reparatur oder dem Waschen von Baugeräten sowie der Mineralölanlieferung, dienenden Flächen sind gegen Versickerung und sonstige Gewässer- bzw. Grundwasserverunreinigungen zu sichern.

Eine ausreichende Menge an geeigneten Ölbindemitteln ist auf der Baustelle bereit zu halten und im Bedarfsfall umgehend einzusetzen.

00B405I Schad und Klagloshaltung

Der AN hält den AG hinsichtlich sämtlicher Kosten, Schäden, Aufwendungen, Ersatzzahlungen undgl die dem AG aufgrund der Verletzung wasser- und abfallrechtlicher Bestimmungen oder des Bundes-Abfallwirtschaftsplans durch den AN entstehen, vollkommen schad- und klaglos.

00B405J Begleitscheine / gefährlicher Abfall

Der AN als Übernehmer von gefährlichem Abfall hat den Begleitschein vorzubereiten, insbesondere hat er die laufende Nummer am Begleitschein einzutragen. Falls sich der AN für die Beförderung eines Subunternehmers bedient, ist dieser am Begleitschein vom AN einzutragen bzw. diese Eintragung vom AN zu veranlassen.

Der AG deklariert nach Übergabe des vorbereiteten Begleitscheins Art, Menge, Herkunft und Verbleib und die Identifikationsnummer im Begleitschein. Im Anschluss daran wird der Begleitschein im Original dem AN oder dessen Subunternehmer übergeben. Eine Kopie des Begleitscheins ist dem AG sofort zu übergeben (Nachweisführung). Die vollständige Kopie ist dem AG nach Übergabe des Abfalls am Zielort (Sammler oder Behandler) zu übergeben.

00B405K Auftreten von kontaminiertem Material

Für die grundlegende Charakterisierung des Aushub-, Abtrag-, Ausbruch- und Abbruchmaterials gemäß ÖNORM S 2126 bzw. Deponieverordnung 2008 sind die entsprechenden Untersuchungen des AG, welche von diesem im Vorfeld der Ausschreibung veranlasst wurden, maßgeblich.

Wird im Zuge der Aushub-, Abtrag-, Ausbruch- oder Abbrucharbeiten Material angetroffen, welches

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Wird im Zuge der Aushub-, Abtrag-, Ausbruch- oder Abbrucharbeiten Material angetroffen, welches augenscheinlich aufgrund organoleptischer Beurteilung nicht der grundlegenden Charakterisierung entspricht, ist ehestens der AG zu verständigen. Dem AG ist ein angemessener Zeitraum einzuräumen, um eine Überprüfung durch eine gemäß AWG befugte Fachperson oder Fachanstalt durchführen zu können.

Verwiesen wird darauf, dass bei allen Abbruchpositionen, aber auch bei Abbrucharbeiten, die als Nebenleistung in Positionen inkludiert sind, auch der vom AN gegebenenfalls abzuführende Altlastensanierungsbeitrag mit den jeweiligen Einheitspreisen abgegolten ist.

Das Wegschaffen des angetroffenen kontaminierten Materials, dessen Verunreinigung nicht durch den AN im Zuge des Baugeschehens verursacht wurde, wird vom AG vergütet.

00B405L Antropogene Belastung

Die baugelogeologische und geotechnische Baugrunderkundung der Tunnelbauarbeiten, der Arbeiten für die Schächte und der Abtragsarbeiten der Voreinschnitte wird vom AG durchgeführt. Für alle übrigen Aushub-, Abtrags-, Abbruch- und Bohrarbeiten ist das angetroffene Material seitens des AN gemäß den einschlägigen LV-Positionen, wenn keine einschlägigen LV-Positionen vorhanden sind, gemäß den einschlägigen ÖNORMEN, zu klassifizieren und nach Lage und Schichtstärke darzustellen.

Der Baubetrieb ist derart zu gestalten, dass die Deponieklasse des Aushub-, Abtrag- und Ausbruchmaterials (soweit dies durchführbar ist) nicht nachteilig verändert wird. Als "nicht durchführbar" wird zB die Trennung des unvermeidlichen Spritzbetonrückpralles vom Ausbruchmaterial gesehen. Als "durchführbar" wird jedenfalls die Trennung des bewehrten Ortsbrustspritzbetons und des Abbruchmaterials der Innenulmen und von temporären Sohlgewölben vom Ausbruchmaterial bzw. vom Sohlschüttmaterial angesehen.

00B405M Verfuhrkarten

Verfuhr innerhalb des Baustellenbereiches: Der AN hat dem AG wöchentlich Verfuhrkarten auf Basis von Tagesmengen inkl. Lageplan mit Angabe der Entnahme- und Einbaustellen zu übergeben.

Ein Muster der Verfuhrkarten ist dem Anhang im Teil B.4 zu entnehmen.

00B405N Verwertung/Wiederverwendung und vorgegebene Entsorgung

Wenn in der Ausschreibung eigene Leistungspositionen für eine bestimmte Art der Entsorgung oder Verwertung/Wiederverwendung enthalten sind, ist vom AN gemäß den Grundsätzen des AWG mit Materialien aus Bauarbeiten so zu disponieren, dass soweit rechtlich möglich, kein Abfall anfällt. Die vorgesehene Verwertung/Wiederverwendung ist insbesondere auch durch gezielte Erfassung, Qualitätssicherung, sortenreine Trennung bzw. Sortierungen/Behandlungen, (getrennte/zeitlich beschränkte) Zwischenlagerung zu ermöglichen.

Lässt sich aufgrund des Zustands der anfallenden Materialien (zB Schadstoffbelastung, Inhomogenität) die Abfalleigenschaft nicht vermeiden, so hat eine Zwischenlagerung und Behandlung/Aufbereitung nach Möglichkeit so zu erfolgen, dass keine Altlastenbeitragspflicht für den AG entsteht (z.B. Lagerzeit < 1 Jahr vor Beseitigung bzw. 3 Jahre vor Verwertung gemäß ALSAG).

Eine etwaige Zwischenlagerung und Aufbereitung hat an den vom AG zur Verfügung gestellten Flächen zu erfolgen.

Ein im Fall einer vertragswidrigen Disposition mit Abfällen durch den AN gegebenenfalls anfallender ALSAG-Beitrag ist vom AN zu tragen.

00B405P Datenformate und Unterlagen

Zur Erstellung und Ausführung von Unterlagen wird auf die Positionen 00B425 bzw. 00B426 verwiesen.

00B405Q Vergütung wesentlicher Behördenauflagen

In Ausnahme zu B.4 Punkt 5.4.2 Abs. 2 werden folgende Leistungen über nachfolgende Positionen vergütet:

00B406 Leistung, Baudurchführung

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPoSNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

00B406A Leistung - Beginn und Beendigung der Leistung

Termine:

Als vertraglich relevante Termine gelten die nachstehend angeführten Terminfestlegungen. Im Schlussbrief werden sämtliche Termine, unter Berücksichtigung allfälliger Einwendungen des AN, festgelegt.

Als vertraglicher Baubeginn ist, soweit nicht explizit anders festgelegt, bei der Kalkulation das Ende der Zuschlagsfrist zzgl. _____KT Dispositionsfrist anzusetzen.

Die oben angeführten _____KT Dispositionsfrist stehen dem AN von der Auftragserteilung bis zum vertraglichen Baubeginn zu. (Der Vertrag sieht nur einen vertraglichen ist gleich tatsächlichen Baubeginn vor.)

Pönanisierte Ausführungsfristen und Zwischentermine:

Nicht pönanisierte verbindliche Zwischentermine:

00B406C Leistung - Einbauten

Grundsätzlich sind nachstehende Einbauten im Baufeld vorhanden:

Alle üblicherweise zu erwartenden Erschwernisse, welche bei der Leistungserbringung durch die in der Ausschreibung bekanntgegebenen Einbauten und Freileitungen entstehen sowie Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz von Einbauten und Freileitungen, die im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leitungsträger zu treffen sind, sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

00B406D Leistung - Blindgänger, Munition

Werden auf der Baustelle Blindgänger, Munition o.ä. gefunden, so hat der Auftragnehmer die Bauarbeiten an dieser Stelle und in der näheren Umgebung des Gefahrenbereiches sofort abzubrechen. Die Fundstelle ist abzusperren und als Gefahrenzone deutlich zu kennzeichnen. Die Bauaufsicht des Auftraggebers, die Polizeidienststellen und der Entminungsdienst sind sofort zu verständigen und über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Dieselben Maßnahmen müssen auch getroffen werden, wenn während der Bauarbeiten Gegenstände, die nicht eindeutig als ungefährlich bestimmt werden können, aufgefunden werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch Anschlag und durch Belehrung sämtlicher Arbeitskräfte auf der Baustelle die Einhaltung vorstehender Bedingungen sicherzustellen.

00B406E Leistung - LKW-Maut Ausnahme im Baustellenb

Auf die allgemein geltende Mautpflicht, gemäß Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG), wird ausdrücklich hingewiesen.

Für die Bautätigkeit im mautpflichtigen Straßennetz bedeutet dies, dass sämtliche mautpflichtigen Fahrzeuge, die am verbleibenden "befahrbaren" Fahrstreifen neben der Baustelle fahren, automatisch die Mautgebühr entrichten. Alle "Baustellenfahrzeuge" dürfen jedoch nach dem Einfahren in die Baustelle die GO-Box vor nicht gerechtfertigten Abbuchungen abschirmen. Dies erfolgt mit speziellen metallischen "Abschirmverpackungen", die in jeder Vertriebsstelle oder auch an den Mautstellen gegen Entgelt (diese Kosten hat der AN zu tragen) erhältlich sind.

Es dürfen daher alle diesbezüglichen Nutzer folgende Maßnahmen zur Verhinderung der Mautabbuchung innerhalb der Baustelle vornehmen:

1. unverzüglich nach dem Einfahren in die Baustelle die GO-Box demontieren
2. die GO-Box in die Abschirmverpackung geben und so vor Abbuchungen schützen.

Nach dem Verlassen der Baustelle gilt wiederum die allgemeingültige Mautpflicht und haben die diesbezüglichen Nutzer daher insbesondere Folgendes zu veranlassen:

1. vor dem unmittelbaren Ausfahren aus der Baustelle ist unverzüglich die GO-Box wieder ordnungsgemäß zu montieren

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
		ordnungsgemäß zu montieren 2. und es ist somit die Mautgebühr wieder ordnungsgemäß zu entrichten.		
00B406F		Leistung - Regelarbeitszeiten AG Arbeiten die im Beisein der ÖBA oder sonstiger AG-Vertreter zu erfolgen haben (zB laufende Qualitätskontrollen, Ausmaßermittlungen, Baubesprechungen), sind tunlichst während der Regelarbeitszeit dieser Mitarbeiter durchzuführen. Als Regelarbeitszeit der ÖBA wird festgelegt: _____ Als Regelarbeitszeit sonstiger AG-Mitarbeiter wird festgelegt: _____		
00B406G		Leistung - Abstimmung mit anderen AN Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gegenständlichen Arbeiten gleichzeitig mit den Arbeiten _____ ablaufen werden. Insbesondere werden folgende wesentliche Tätigkeiten gleichzeitig mit den Arbeiten des AN durchgeführt: _____ Bei Erschwernissen und Behinderungen, die aus oben genannten Umständen entstehen, werden Mehrkostenforderungen nicht anerkannt.		
00B406H		Leistung - Erfassung von Arbeitsunfällen Das Thema Arbeitssicherheit bzw. Baustellensicherheit ist ein wesentliches Anliegen der ASFINAG. Aus diesem Grund ist es dem AG wichtig, sämtliche Arbeitsunfälle zu erfassen und einer Auswertung zuzuführen. Die Erfassung der Unfälle ist mittels einer bei der Projektleitung anzufordernden Excel-Liste durchzuführen. Das Format der Liste muss unverändert bleiben, da sonst die Auswertung AG-intern nicht mehr möglich ist. In weiterer Folge ist diese Liste monatlich, wenn nicht anders im Vertrag angeführt, am ersten Werktag des Folgemonats vom Auftragnehmer elektronisch an den Projektleiter des AG, die ÖBA und an den Baustellenkoordinator (sofern vorhanden) abzuliefern. Das gilt auch für Leermeldungen.		
00B406I		Leistung - Festpreise Die Preise sind in allen Preisanteilen für die Dauer von _____ Monaten nach Ende der Angebotsfrist als Festpreise anzubieten und gelten als solche vereinbart. Für Leistungen nach Ende der oben vereinbarten Frist, gilt die Preisumrechnung aus Position _____.		
00B406J		Leistung - veränderliche Preise Die Preise sind in allen Preisanteilen als veränderliche Preise anzubieten und gelten als solche vereinbart. Sollte einer der vereinbarten Indizes nicht mehr verlautbart werden, gilt der dann an seine Stelle tretende Index. Ein Preisnachlass unterliegt immer der Gleitung.		
00B406K		Leistung - Preisumrechn. Leistungsgruppen LB-VI Für den Anteil "Lohn" wird der Baukostenindex für den _____ (Subindex "Lohn") herangezogen. Für den Anteil "Sonstiges" der Leistungsgruppen 01-05, 07-22, 24-29, 90 und 98 der Standardisierten Leistungsbeschreibung Verkehrsinfrastruktur (LB-VI) erfolgt die Preisumrechnung nach den gleichlautenden Subindizes des Baukostenindex für Straßen- und Brückenbau (Statistik Austria). Für den Anteil "Sonstiges" der Leistungsgruppen 06 und 23 erfolgt die Preisumrechnung nach den Subindizes bezogen auf Unterleistungsgruppen der Baukostenindizes für Straßen- und Brückenbau		

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Subindizes bezogen auf Unterleistungsgruppen der Baukostenindizes für Straßen- und Brückenbau (Statistik Austria):

ULG 06 01 - Subindex LG06_1
 ULG 06 02 - Subindex LG06_2
 ULG 06 03-07 - Subindex LG06_3-7
 ULG 23 01-02 - Subindex LG23_1-2
 ULG 23 03-04 - Subindex LG23_3-4
 ULG 23 05-12 - Subindex LG23_5-7

Der Nachweis des Erreichens des Schwellenwertes gemäß ÖNORM B 2111 ist gesondert für jede Leistungsgruppe bzw. Unterleistungsgruppe zu führen. Die Einbeziehung nicht repräsentierter Kostenarten ist nur zulässig, wenn diese in keiner der in der Ausschreibung vorkommenden Leistungsgruppen enthalten ist.

Die Preisumrechnung aller sonstigen LBs sowie sonstiger Leistungsgruppen erfolgt, sofern dafür nicht eigens eine Preisumrechnung festgelegt wurde, nach den Baukostenveränderungen für Baugewerbe und Bauindustrie (BMWFJ).

00B406L Leistung - Preisumrechn. Indexmix LB-TI

Für Leistungen der Standardisierten Leistungsbeschreibung Technische Infrastruktur (LB-TI) erfolgt die Preisumrechnung wie folgt:

Für den Anteil „Lohn“ wird der Baukostenindex für Elektro-Installation-Blitzschutz-Industrie (BMWFJ) für das Bundesland _____ herangezogen.

Für den Anteil „Sonstiges“ werden folgende Indizes mit der entsprechenden Gewichtung herangezogen (insbesondere auch Ermittlung des Veränderungs- bzw. des Umrechnungsprozentsatzes):

Die Preisumrechnung aller sonstigen LBs sowie sonstiger Leistungsgruppen erfolgt, sofern dafür nicht eigens eine Preisumrechnung festgelegt wurde, nach den Baukostenveränderungen für Baugewerbe und Bauindustrie (BMWFJ).

00B406M Leistung - Preisumrechn. Sonderfall

Für den Anteil "Lohn" wird der Baukostenindex für den _____ (Subindex "Lohn") herangezogen.

Für den Anteil "Sonstiges" (gesamt) wird der Baukostenindex für den _____ (Subindex "Sonstiges") herangezogen.

00B406N Leistung - Preisumrechn. proj. Warenkorb

Für _____ erfolgt die Preisumrechnung wie folgt:

Für den Anteil "Lohn" wird der Baukostenindex für den _____ (Subindex "Lohn") herangezogen.

Für den Anteil "Sonstiges" erfolgt die Preisumrechnung mit nachfolgend definiertem projektspezifischen Warenkorb:

00B406P Leistung - Vertragsstrafe (Termine)

In Ergänzung zu der dem Teil B.4 zugrunde liegenden ÖNORM (B 2118 bzw. B 2110), Punkt 6.5.3, wird die Vertragsstrafe mit _____ je Kalendertag für die Nichteinhaltung der gem. "Beginn und Beendigung der Leistung" bzw. bei Vertragsabschluss festgelegten pönalisierten Termine vereinbart.

00B406Q Leistung - Vertragsstrafe (Stichtagspönale)

Zusätzlich wird eine Stichtagspönale für die Termine

_____ in der Höhe von (netto EUR) _____ vereinbart.

00B406R Leistung - Vertragsstrafe (Griffigkeit)

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
		Für den Fall, dass die unter B.3 "Griffigkeitsanforderungen für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt und Beton" vorgegebenen Griffigkeitsanforderungen nicht eingehalten werden, kommen die in der B.3 angeführten Regelungen zur Anwendung.		
00B406S		Leistung - Vertragsstrafe (Personalaustausch) Jede Änderung der im Anbot angegebenen und als Zuschlagskriterium bewerteten Personalausstattung des Projektes, welche nicht vom AG ausdrücklich verlangt wird, führt zu einer Vertragsstrafe von _____ EUR netto für das jeweilige Projektteammitglied, sofern nicht ein gleichwertiger Ersatz beigestellt wird. Diese Vertragsstrafe fällt nicht unter die vereinbarte Höchstgrenze der Vertragsstrafe.		
00B406T		Leistung - Vertragsstrafe (Bauzeitverkürz) Im Falle der Nichteinhaltung des - auf Grund der angebotenen "Verkürzung der Ausführungsdauer" maßgeblichen Termins (siehe 00B106A) - wird eine Stichtagspönale auf Basis des bei den Zuschlagskriterien angerechneten Wertes je Kalendertag (KT) Verkürzung der Ausführungsdauer festgesetzt. Pro Verzug von einem Kalendertag wird das 1,5-fache des angerechneten Wertes je Kalendertag als Pönale einbehalten. Sollte der dem AG entstandene Schaden über der Pönale liegen, so kann dieser übersteigende Schaden zusätzlich gefordert werden. Beispiel: Anbotsumme netto: EUR 100 Mio. Verkürzung max. 60 KT = angeboten 60 KT Gewichtung des Qualitätskriteriums (Verkürzung der Bauzeit) max. 2 % = EUR 2 Mio. 9 Tage Verzug von 60 KT Bauzeitverkürzung = 15 % Pönale für 9 Tage Verzug = 15 % * 2 Mio. € * 1,5 = EUR 0,45 Mio. (netto) Diese Vertragsstrafe aus dem Qualitätskriterium fällt nicht unter die vereinbarte Höchstgrenze der Vertragsstrafe.		
00B406U		Leistung - Vertragsstrafe (Unterweisung Personal) Vor Baubeginn ist das vom AN auf der Baustelle eingesetzte Personal nachweislich entsprechend dem Merkblatt "Verhalten auf der Autobahnen", insbesondere hinsichtlich dem Thema der Baustellenabsicherung, zu unterweisen. Dies gilt auch für Subunternehmer des AN (wie z.B. LKW-Fahrer, etc.). Das auf der Baustelle eingesetzte Personal hat die vor bzw. spätestens bei der ersten Baustellenbetretung erfolgte Unterweisung mittels Unterschrift zu bestätigen. Die Bestätigungen sind dem AG (bzw. auf Anweisung dessen beauftragtem Vertreter) zeitnah zur Kenntnis zu bringen, die Originale sind vom AN vor Ort bereitzuhalten und mit der Schlussrechnung gesammelt zu übergeben. Für jede auf der Baustelle angetroffene, nicht nachweislich unterwiesene Person des AN wird eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500,- netto festgelegt. Diese Pönale fällt nicht unter die Begrenzung der Vertragsstrafe von 5 % für Verzug gem. ÖNORM B2110/2118, Punkt 6.5.3.1.		
00B406V		Leistung - Vertragsstrafe (Verkehrssicherung) Werden vom AN oder dessen Subunternehmern Schäden oder Veränderungen jeglicher Art bei der Baustellenabsicherung (entgegen des Bescheides) erkannt, so sind diese so rasch wie möglich zu beheben. Bei Gefahr in Verzug, nach einem Unfall, bei außergewöhnlichen Witterungsereignissen etc. ist die zuständige Autobahnmeisterei umgehend und nachweislich in Kenntnis zu setzen! Werden vom AG oder dessen Vertretern Mängel erkannt und nachweislich dem AN bekannt gegeben, so sind diese ebenfalls so rasch wie möglich zu beheben. Die Einmeldung (wer, wann), die Art des Mangels (was, wo), die Zeitvorgabe (bis wann muss der Schaden behoben sein) und die Mängelbehebung (was wurde wann gemacht), ist nachweislich mittels beigestelltem Formular zu dokumentieren. Die erfolgte Mängelbehebung ist dem AG (bzw. auf Anweisung dessen beauftragtem Vertreter) nachweislich zur Kenntnis zu bringen, die Originale sind vom AN vor Ort bereitzuhalten und mit der Schlussrechnung gesammelt zu übergeben.		

00B406S Leistung - Vertragsstrafe (Personalaustausch)**00B406T Leistung - Vertragsstrafe (Bauzeitverkürz)**

Beispiel:

Anbotsumme netto: EUR 100 Mio.

Verkürzung max. 60 KT = angeboten 60 KT

Gewichtung des Qualitätskriteriums (Verkürzung der Bauzeit) max. 2 % = EUR 2 Mio.

9 Tage Verzug von 60 KT Bauzeitverkürzung = 15 %

Pönale für 9 Tage Verzug = 15 % * 2 Mio. € * 1,5 = EUR 0,45 Mio. (netto)

00B406U Leistung - Vertragsstrafe (Unterweisung Personal)**00B406V Leistung - Vertragsstrafe (Verkehrssicherung)**

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPosNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

Für jeden nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt behobenen Mangel wird eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 700,- netto festgelegt. Je Kalendertag ist die Pönale mit dieser Höhe begrenzt. Diese Pönale fällt nicht unter die Begrenzung der Vertragsstrafe von 5 % für Verzug gem. ÖNORM B2110/2118, Punkt 6.5.3.1.

Im Falle einer nicht zeitgerechten Wiederherstellung wird aufgrund der hohen Sicherheitsrelevanz ohne Setzung einer Nachfrist eine Ersatzvornahme z. B. durch die Autobahnmeisterei durchgeführt, deren Kosten dem AN zusätzlich zur Pönale in der Teil- bzw. Schlussrechnung in Abzug gebracht werden.

Wird dem AN die Verkehrsabsicherung beigestellt, werden die Termine so vereinbart, dass eine Mängelbehebung in der Regelarbeitszeit des AN möglich ist.

Wird die Absicherung durch den AN selbst beigestellt und betreut, muss eine allfällig erforderliche Mängelbehebung auch außerhalb der Regelarbeitszeit des AN, von Baubeginn bis Bauende, in der die Absicherung aufgestellt ist, durchgeführt werden. Zu Spitzenzeiten des Verkehrs (an Werktagen morgens und abends, außer anders vom AG der Ausschreibung vorgegeben) sind durch den AN Kontrollfahrten durchzuführen.

00B406W Leistung - Vertragsstrafe (Anteil Ausbauasphalt im Mischgut)

Der Anteil an Ausbauasphalt hat mit einer Genauigkeit von ± 10 rel.-% zu erfolgen.

Die Abweichung ist immer in Bezug auf die Gesamteinbaumenge (=Summe an beigemengtem RA Material laut Chargenprotokollen) je Mischguttyp mit RA Beimengung zu betrachten.

Durch diese Regelung ergeben sich die folgenden Bandbreiten für die Produktion:

Sollmenge Ausbauasphalt gemäß angebotenem Prozentanteil: z.B.:

20 M.-% , Bandbreite: 18,0 bis 22,0 M.-%

Sollte die zulässige Bandbreite von ± 10 rel.-% überschritten werden, der Nachweis erfolgt über die Chargenprotokolle bzw. das genehmigte Konzept der Nachweisführung, tritt die folgende Pönalregelung in Kraft:

Bandbreite: 0 bis ± 10 rel.-%

keine Pönale

Bandbreite: > (10 rel.-% bis 20 rel.-%) und < (10 rel.-% bis 20 rel.-%)

Pönale von 10 % des Positionspreises der betroffenen Schicht bzw. Schichten (abgerechnete Menge mal Einheitspreis(en))

Abweichungen > 20 rel.-% und < 20 rel.-%

Pönale von 20 % des Positionspreises der betroffenen Schicht bzw. Schichten (abgerechnete Menge mal Einheitspreis(en))

00B406X Leistung - Vertragsstrafe (Bestandsunterlagen/Bestandsdoku.)

Bei Erstellung der Bestandsunterlagen durch den AN selbst gilt als Frist für die Vorlage: 30 Kalendertage nach mängelfreier Abnahme / Übernahme (00B426G).

Bei Erstellung der Bestandsunterlagen durch einen gesonderten AN gelten 6 Wochen nach Aufforderung durch den gesonderten AN als vereinbart (00B426H).

Im Falle des Verzuges hat der AN ein Pönale von netto EUR _____ pro Kalendertag zu leisten.

Diese Pönale fällt nicht unter die Begrenzung der Vertragsstrafe von 5 % für Verzug gem. ÖNORM B2110/2118, Punkt 6.5.3.1.

00B406Y Leistung - Durchlaufbetrieb

Für den Durchlaufbetrieb (Tag / Nacht sowie an Wochenenden und Feiertagen) gilt folgendes:

Damit verbundene Erschwernisse z.B. arbeitsrechtliche Auflagen und Bestimmungen (z.B. Mehrschichtbetrieb), entsprechende Baustelleninfrastruktur, etc. sind in der Kalkulation zu

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPoSNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

Mehrschichtbetrieb), entsprechende Baustelleninfrastruktur, etc. sind in der Kalkulation zu berücksichtigen und mit den Einheitspreisen abgegolten. Arbeitsabläufe sind so zu planen, sodass auch in der Nacht ein uneingeschränkter, kontinuierlicher Arbeitsfortschritt sichergestellt ist. Behördenauflagen etc. sind bei dieser Planung zu berücksichtigen.

Insbesondere haftet der AN dafür, dass keine Blendung des fließenden Verkehrs erfolgt.

Die diesbezügliche Kalkulation ist in den Kalkulationsformblättern nachzuweisen.

00B406Z Leistung - Nachtfahr- und Wochenendfahrverbot

Für die notwendigen Ausnahmen vom Nacht- bzw. Wochenendfahrverbot muss der Auftragnehmer rechtzeitig sorgen. Alle dafür erforderlichen Kosten trägt der Auftragnehmer und sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

00B407 Leistungsabweichung und ihre Folgen

00B407A Vertragsanpassung - Einreichung MKF Papier und Elektronisch

Mehr- oder Minderkostenforderungen sind in Papierform und elektronisch in prüffähiger Form bei der Projektleitung und ein Gleichstück an _____ einzureichen. Ausschlaggebend für die Berechnung von Fristen ist das Einlangen der MKF in Papierform.

00B407B Vertragsanpassung - Einreichung MKF Papier oder Elektronisch

Mehr- oder Minderkostenforderungen sind in Papierform oder elektronisch in prüffähiger Form bei der Projektleitung und ein Gleichstück an _____ einzureichen. Ausschlaggebend für die Berechnung von Fristen ist das Einlangen der MKF bei der Projektleitung.

00B407C Vertragsanpassung - Hochwasser

Sind Arbeiten auf Anforderung des AG im Überflutungsgebiet eines Gewässers durchzuführen, erfolgt ab einem Hochwasser gemäß folgender Größe eine teilweise Risikoübernahme durch den AG.

Das Ereignis, ab dem die Risikoteilung Platz greift, ist generell das _____-jährliche Hochwasser.

Der Pegel bzw. die Höhenmarke wird bei _____ angebracht und mit _____ m ü.A. festgelegt.

Für die Risikoteilung gilt Folgendes:

Sobald der angegebene Pegelstand bzw. die Messmarke des Hochwassers überschritten wurde, übernimmt der AG die Kosten aus allen Schäden die infolge des Hochwassers entstehen.

Schäden, die bei Wasserständen beim Bezugspegel bzw. der Messmarke unterhalb bzw. auf Höhe des Risiko-Wasserstandes auftreten, werden vom AG nicht übernommen und sind vom AN ohne gesonderte Vergütung zu beseitigen.

Die Überschreitung des Risikowasserstandes am Bezugspegel bzw. der Messmarke ist mit Datum und Uhrzeit im Bautagesbericht zu vermerken und es ist der AG unverzüglich davon zu verständigen. Nach Abklingen des Hochwassers ist das Ausmaß der eventuellen Schäden am Bauwerk von AG und AN gemeinsam schriftlich festzuhalten.

00B407D Vertragsanpassung - Hochwasserdienst

Der AN hat zur Verhinderung von Verklausungen, Auskolkungen von Brücken u.ä. einen wirksamen Hochwasserdienst einzurichten. Es erfolgt hierfür keine gesonderte Vergütung. Sind infolge eines drohenden Hochwassers Sicherungsmaßnahmen erforderlich, sind diese ausgenommen bei Gefahr in Verzug mit dem AG vorweg abzustimmen und werden gesondert vergütet.

00B407E Vertragsanpassung - Laufende Doku Tunnelbau

Änderung der Leistungsfrist bei Tunnelbauvorhaben durch die laufende geologische Dokumentation und die geotechnischen Messungen gelten als in die Einheitspreise eingerechnet und berechtigen daher zu keinen Nachforderungen.

00B408 Rechnungslegung, Zahlung und Sicherstellungen

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort

Quelle	EH

00B408A Rechnungslegung - Beigestellte Materialien

Die Verwendung beigestellter Materialien ist im Wege einer Materialbilanz nachzuweisen.

00B408B Rechnungslegung - zusätzliche Unterlagen für Schlussrechnung

In der Schlussrechnung sind sämtliche Einzelangaben neuerlich anzuführen und durch sortierte Abrechnungsunterlagen in prüfbarer Form zu belegen.

Unabhängig davon, ob im Einzelfall besondere zusätzliche Beilagen seitens des AG gefordert werden, sind der Schlussrechnung jedenfalls beizulegen:

Weiters sind vor Legung der Schlussrechnung als Voraussetzung für die Bearbeitung und Bezahlung nachfolgende Unterlagen rechtsgültig gefertigt und von der örtlichen Bauaufsicht des AG geprüft zu übergeben:

Anrainerentlastungsbestätigung:

Mit der Schlussrechnung hat der AN die Bestätigung der Grundbesitzer, Anrainer, durch den Baubetrieb geschädigter Dritter und Gemeinden vorzulegen, dass diese mit der Instandsetzung ihrer Grundstücke einverstanden sind und aus dem Titel: Flurschäden, Wegbenützung, Deponien, sowie Schäden Dritter gem. ÖNORM B 2118 keine wie immer gearteten Forderungen an den AG und AN stellen werden. Sollte eine solche Bestätigung verweigert werden, so hat der AN nach Abschluss aller Arbeiten rechtzeitig, vor dem Schlussrechnungsgespräch, beim AG um die Entlastung von der Beibringung der Anrainerbestätigung anzusuchen.

00B408C Rechnungslegung - Kautio

Bei Auftragserteilung ist gemäß der dem Teil B.4 zugrunde liegenden ÖNORM (B 2118 bzw. B 2110) eine 2 %-ige Kautio, welche sukzessive dem Baufortschritt entsprechend in den 2 %-igen Deckungsrücklass übergeht, in Form eines Bankhaftbriefes vorzulegen. Die Kosten der Sicherstellung trägt der AN.

Das Sicherstellungsmittel ist vorerst mit einer Laufzeit bis 30 Tage nach vertragsgemäßem Bauende auszustellen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt die Schlussrechnung nicht einvernehmlich korrigiert und anerkannt sein, ist die Laufzeit des Sicherstellungsmittels entsprechend zu verlängern.

00B408D Rechnungslegung - Datenträger Abrechnung

Der gegenständliche Leistungsgegenstand ist mittels EDV abzurechnen. Es ist die hierfür geltende ÖNORM A 2063 einschließlich dem Datenträgeraustausch anzuwenden. Wird für die Abrechnung kein Datenträger seitens des AN zur Verfügung gestellt, oder kann er mangels ÖNORM-Gerechtigkeit (auch nach Verbesserungsaufforderung) nicht verarbeitet werden, so wird der Mehraufwand für die Ausmaß- und Rechnungsprüfung von der betreffenden Rechnung einbehalten. Der Bieter haftet für die Qualität seiner Daten und hält den AG, im Fall eines Virenbefalles des Datenträgers, schadlos.

00B408E Rechnungslegung - Abrechnungsgliederung (CO)

Der AN ist verpflichtet, im Rahmen der Abrechnung an der Erfüllung der Anforderungen des AG hinsichtlich der Gliederung in Co-Aufträge (wirtschaftliche Einheiten) und Vorgänge (bauwirtschaftliches Controlling) mitzuwirken. Dies bedeutet insbesondere, dass bereits die Ausmaßblätter und die Mengenberechnung der Gliederung des AG entsprechen müssen. Entfällt eine Position auf mehrere Co-Aufträge oder Vorgänge, sind die Teilansätze je Co-Auftrag oder Vorgang in gesonderten Ausmaßblättern auszuweisen. Die fehlende Angabe der Co-Auftragsnummer oder Vorgangsnummer bedeutet eine mangelhafte Rechnungslegung.

Allfällige daraus resultierende Mehrkosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

00B408F Rechnungslegung - Wirtschaftliche Einheiten

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Die wirtschaftlichen Einheiten (Co-Auftragsnummern gemäß System ASFINAG-SAP) für das gegenständliche Projekt lauten wie folgt:

00B408G		Rechnungslegung - Ausmaßermittlung Ausmaßblätter		
		Die generelle Form und der Aufbau des Ausmaßblattes sind vorab zwischen AN und AG abzustimmen. Nach erfolgter Abstimmung sind die Ausmaßblätter durch den AN und die ÖBA zu fertigen. Nicht einvernehmlich abgestimmte Ausmaßblätter dürfen in die Mengenberechnung nicht aufgenommen werden. Zeitverzug, der auf die nicht fortlaufend erfolgte Erstellung der Ausmaßblätter zurückzuführen ist, geht zu Lasten des AN.		
00B408H		Rechnungslegung - Ausmaß Erdmassen Schätzmengen		
		Die Hauptpositionen der Erdbewegungen nicht abgeschlossener Bereiche müssen in den Abschlagsrechnungen nicht schlussrechnungsmäßig aufgenommen werden.		
00B408I		Rechnungslegung - Ausmaßermittlung Erdbau theoretisch		
		Die Erdmassen (Aushub, Schüttung, Dammkörper schütten und verdichten, etc.) werden theoretisch abgerechnet. Die Materialbeistellungspositionen werden auf Grund einer Massenbilanz abgerechnet. Bei den Materialdisponierungen ist immer das Einvernehmen mit der ÖBA herzustellen.		
00B408J		Rechnungslegung - Abrechnung Altlastenbeitrag		
		Die anfallenden zeitabhängigen Steigerungsbeträge des Altlastenbeitrages über den zum Zeitpunkt der Preisbasis des Angebotes gültigen Betrag hinaus, werden seitens des AG in der im ALSAG Paragraf 6 Abs 4 angegebenen Höhe gesondert vergütet. Seitens des AN ist diesbezüglich quartalsmäßig eine Nebenrechnung gleichzeitig mit der Abschlagsrechnung im Ausmaß von 90 % des belegten Altlastenbeitrages (ALSAG-Gebühr) zu legen. Der 10 %-ige Abzug dient dem Ausgleich der Gleitung des im Positionspreis inkludierten Altlastenbeitrages.		
00B408M		Rechnungslegung - Pönale Schlussrechnung		
		Die Schlussrechnung ist binnen 3 Monaten nach Übernahme der Leistung durch den AG vom AN vorzulegen. Im Falle des Verzuges bei der Rechnungslegung hat der AN ein Pönale von 0,02 %o der Schluss- bzw. Teilschlussrechnungssumme pro Kalendertag, mindestens jedoch EUR 100,- Netto pro Kalendertag, zu leisten.		
00B408N		Rechnungslegung - Teilschlussrechnung unzulässig		
		Die Vorlage von Teilschlussrechnungen ist nicht zulässig.		
00B408O		Rechnungslegung - Teilschlussrechnung zulässig		
		Der AN ist berechtigt für übernommene Teilleistungen eine Teilschlussrechnung zu legen.		
00B409		Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme		
00B409A		Benutzung von Teilen (Teilübernahme)		
		Folgende Leistungen werden nach deren Fertigstellung übernommen (Teilübernahme):		

		Durch Teilübernahmen übernommene Leistungen sind mittels Teilschlussrechnung abzurechnen.		
00B409B		Benutzung von Teilen ohne Teilübernahme		
00B410		Übernahme		
00B410A		Übernahme - Gesamtübernahme		
		Es ist für sämtliche Teile der Leistung eine Übernahme in einem (Gesamtübernahme) vorgesehen.		
00B412		Haftungsbestimmungen		

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPosNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

00B412A Haftungsbest-verlängerte Gewährleistung

In Ergänzung zu den Gewährleistungsfristen zu der dem Teil B.4 zugrunde liegenden ÖNORM (B 2118 bzw. B 2110) werden folgende zusätzliche verlängerte Gewährleistungsfristen festgelegt:

00B412B Haftungsbest-verkürzte Gewährleistung Bodenmark.

In Ergänzung zu den Gewährleistungsfristen zu der dem Teil B.4 zugrunde liegenden ÖNORM (B 2118 bzw. B 2110) werden folgende verkürzte Gewährleistungsfristen für Bodenmarkierungen festgelegt:

Die Gewährleistungszeiten für Bodenmarkierungen werden entsprechen der Funktionsdauer gemäß ONR 22440-1 wie folgt festgelegt:

1. Markierungsstoffklasse A:

- VG 1; Funktionsdauer 12 Monate:
Gewährleistung in Monaten nach Übernahme: 6 Monate mind. bis 31.3. des Folgejahres.

2. Markierungsstoffklasse B:

- VG 1; Funktionsdauer 24 Monate:
Gewährleistung in Monaten nach Übernahme: 18 Monate mind. bis 31.3. des zweiten Jahres.
- VG 2; Funktionsdauer 12 Monate:
Gewährleistung in Monaten nach Übernahme: 6 Monate mind. bis 31.3. des Folgejahres.

3. Markierungsstoffklasse C:

- VG 2; Funktionsdauer 24 Monate:
Gewährleistung in Monaten nach Übernahme: 18 Monate mind. bis 31.3. des zweiten Jahres.
- VG 3; Funktionsdauer 12 Monate:
Gewährleistung in Monaten nach Übernahme: 6 Monate mind. bis 31.3. des Folgejahres.

4. Markierungsstoffklasse D:

- VG 2; Funktionsdauer 48 Monate (ausgenommen Nachsichtbarkeit ab dem 24. Monat):
Gewährleistung in Monaten nach Übernahme: 36 Monate (ausgenommen Nachsichtbarkeit ab dem 24. Monat)
- VG 3; Funktionsdauer 36 Monate (ausgenommen Nachsichtbarkeit ab dem 24. Monat):
Gewährleistung in Monaten nach Übernahme: 24 Monate (ausgenommen Nachsichtbarkeit ab dem 24. Monat)
- VG 4; Funktionsdauer 24 Monate:
Gewährleistung in Monaten nach Übernahme: 18 Monate mind. bis 31.3. des zweiten Jahres.

00B412C Haftungsbest-Griffigkeit

Für den Fall, dass die unter B 3 "Griffigkeitsanforderungen für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt und Beton" vorgegebenen Griffigkeitsanforderungen nicht eingehalten werden, kommen die in der B.3 angeführten Regelungen zur Anwendung.

00B412D Haftungsbest-Sprengarbeiten

a) Allgemeines

Wenn bei Erd- und Felsarbeiten Rutschungen oder Felsstürze eintreten, weil der AN die Arbeiten nicht sorgfältig durchgeführt hat, z.B. weil er Quell-, Sicker-, Grund- oder Tagwasser nicht einwandfrei abgeleitet hat, zu brisant oder mit zu großer Ladung oder Vorgabe gesprengt hat usw., so wird für die entstehenden Mehrkosten und Zusatzleistungen des AN keine Entschädigung gewährt.

b) Bahnbereiche

Werden im Zuge der vorgesehenen Arbeiten im Gefährdungsbereich der Bahn vom AN Sprengarbeiten durchgeführt, ist vorher mit den ÖBB ein Sprengvertrag abzuschließen.

Grenzwerte für Gebäude lt. ÖNORM S 9020: Die Gebäude obertags werden der Gebäudeklasse III zugeordnet. Für die Gebäudeklasse III ergibt sich ein Richtwert für die zulässige resultierende Schwinggeschwindigkeit an Gebäudefundamenten bei mehreren Sprengungen täglich von $VR_{max} = 10$ mm/s.

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

mm/s.

Eine Überschreitung des Richtwertes ist nur dann möglich, wenn dieser durch entsprechende Messungen der Ausbreitungsgeschwindigkeit nach ÖNORM S 9020, Pkt. 5.2 gedeckt ist.

c) Beweissicherung

Während der Vortriebsarbeiten bei Tunnelvorhaben sind vom AN Erschütterungsmessungen nach Erfordernis durchzuführen, die Kosten dafür in die Einheitspreise einzurechnen.

Die Messdaten sind dem AG laufend zur Verfügung zu stellen. Der Bauablauf und die Durchführung der Arbeiten sind vom AN auf die laufenden Messergebnisse so abzustimmen, dass die vorgeschriebenen Grenzwerte jederzeit eingehalten werden.

00B412E Beweissicherung AN

Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor Ausführung der Leistungen im Einvernehmen mit dem Eigentümer/den Eigentümern bzw. der Verwaltung eine schriftliche Zustandsfeststellung von gefährdeten Bauwerken, sowie Straßen und Ver- und Entsorgungsleitungsanlagen usw. mit entsprechender Fotodokumentation zu verfassen und diese dem AG in Kopie zu übergeben.

00B412F Beweissicherung AN SV

Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor Ausführung der Leistungen im Einvernehmen mit dem Eigentümer/den Eigentümern bzw. der Verwaltung eine schriftliche Zustandsfeststellung von gefährdeten Bauwerken, sowie Straßen und Ver- und Entsorgungsleitungsanlagen usw. mit entsprechender Fotodokumentation zu verfassen und diese dem AG in Kopie zu übergeben.

Die Angaben über den Zustand der gefährdeten Anlagen haben von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen.

00B412G Beweissicherung Objekte AG

Die Beweissicherung und Endbegutachtung von folgenden Objekten wurde vom AG durchgeführt (liegt bei der Projektleitung auf).

Darüber hinausgehende Beweissicherungen sind durch den AN auf eigene Kosten durchzuführen. Ein Protokoll über das Ergebnis ist dem AG ggf. zu übergeben.

00B412H (geo-)hydrologische Beweissicherung

Die (geo-)hydrologische Beweissicherung wird vom AG durchgeführt.

00B416 BauKG

Der AN verpflichtet sich dem Projektleiter beziehungsweise Planungs Koordinator / Baustellenkoordinator nach BauKG folgende Unterlagen zu übergeben:

00B416A BauKG gesamt

BauKG Bauzeitplan:

Der Bauzeitplan ist 14 KT nach Auftragsvergabe zu übergeben.

BauKG SiGE-Plan:

Der SiGE-Plan ist rechtzeitig (mindestens 14 KT, jedoch mit genügend Vorlauf hinsichtlich dem Freigabeprozedere) vor dem Aufbau der Baustelleneinrichtung zu erarbeiten und zur Freigabe vorzulegen.

BauKG Baustelleneinrichtungsplan:

Der Baustelleneinrichtungsplan ist 14 KT vor Baubeginn vorzulegen.

BauKG Alarmplan:

Der Alarmplan ist bei Baubeginn auf der Baustelle anzuschlagen.

BauKG Fluchtwegplan:

Der Fluchtwegplan ist spätestens bei Baubeginn auf der Baustelle anzuschlagen.

BauKG Firmenliste:

Die Firmenliste, in der der AN und seine voraussichtlichen Subunternehmer mit Ansprechpartner,

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Die Firmenliste, in der der AN und seine voraussichtlichen Subunternehmer mit Ansprechpartner, Adresse und Telefonnummer genannt sind, ist spätestens 14 KT vor Baubeginn vorzulegen.

BauKG prüfpflichtige Anlagen:

Eine Liste über alle verwendeten prüfpflichtigen Anlagen und Einrichtungen ist spätestens bei Baubeginn vorzulegen.

BauKG Baustellenevaluierung:

Die Baustellenevaluierung ist laufend durchzuführen.

00B416B BauKG Bauzeitplan

Der Bauzeitplan ist _____Tage nach der Auftragsvergabe vorzulegen.

00B416C BauKG SiGe-Plan

Der SiGe-Plan ist rechtzeitig, jedoch mindestens _____ Wochen, mit genügend Vorlauf hinsichtlich dem Freigabeprozedere vor dem Aufbau der Baustelleneinrichtung zu erarbeiten und zur Freigabe vorzulegen.

00B416D BauKG Baustelleneinrichtungsplan

Der Baustelleneinrichtungsplan ist _____ Monat(e) vor Baubeginn vorzulegen.

00B416E BauKG Alarmplan

Alarmplan ist spätestens bei Baubeginn auf der Baustelle anzuschlagen.

00B416F BauKG Fluchtwegplan

Fluchtwegplan ist spätestens bei Baubeginn auf der Baustelle anzuschlagen.

00B416G BauKG Firmenliste

Eine Firmenliste, in der der AN und seine voraussichtlichen Subunternehmer mit Ansprechpartner, Adresse und Telefonnummer genannt sind, ist spätestens _____ Monat(e) vor Baubeginn vorzulegen.

00B416H BauKG prüfpflichtige Anlagen

Liste über alle verwendeten prüfpflichtigen Anlagen und Einrichtungen ist spätestens bei Baubeginn vorzulegen.

00B416I BauKG Baustellenevaluierung

Die Baustellenevaluierung ist laufend durchzuführen.

00B416N Güte- u. Funktionsprüf. - Stahltragwerke

Güte- und Funktionsprüfungen:

Bei Stahltragwerken werden überprüft:

- A) Abnahme einzelner Teile
- B) der geheftete Zustand
- C) der Zustand nach Abschluss der Schweißarbeiten (= Schwarzabnahme)
- D) die Anschlüsse (Passgenauigkeit) zum nächsten Schuss
- E) der Zustand nach dem Sandstrahlen vor Aufbringung des ersten Grundanstriches
- F) der erste Grundanstrich

Die Abnahmen sind für jeden Schuss durchzuführen.

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPosNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

00B416O Güte- u. Funktionsprüf. - Beton, Sachverst.

Güte- und Funktionsprüfungen:

Vom AG wird ein Sachverständiger für Beton beigezogen, der die Betonarbeiten (Versuche, Betonzusammensetzung, Herstellung, Verarbeitung, Nachbehandlung, Erst- und Konformitätsprüfungen) begleitend überwacht und die Identitätsprüfungen durchführt.

Vom AN sind der ÖBA bzw. dem Betonsachverständigen alle erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

00B416P Güte- u. Funktionsprüf. - akkr. Anstalt

Güte- und Funktionsprüfungen:

Erforderliche Prüfungen sind von akkreditierten Anstalten durchzuführen.

00B416Q Güte- u. Funktionsprüf. - Abnahme im Werk

Güte- und Funktionsprüfungen:

Bei vertragsgemäßen Überprüfungen, Abnahmen in Herstellwerken etc. werden die daraus resultierenden Aufwendungen des AG und dessen Vertreter (wie zB. Fahrtkosten, notwendige Nächtigungen, Arbeitszeit, Wartezeit) vom AG selbst getragen. Sollten weitere (als ursprünglich vorgesehene) Überprüfungen, Abnahmen aus Gründen die der Sphäre des AN zuzuordnen sind notwendig werden (z.B. weil Leistungsmerkmale nicht erreicht werden), so werden die daraus resultierenden Aufwendungen des AG (und dessen Vertreter) dem AN in Rechnung gestellt.

00B425 Vorgaben für die Erstellung von Unterlagen

00B425A Verwendbare Datenträger

Als Datenträger für Unterlagen sind zu verwenden:

- CD-ROM für < 700 MB Speicherkapazität (700 MB, MS-DOS kompatibel)
- DVD für > 700 MB Speicherkapazität
- alle Datenträger müssen beschriftbar sein.

00B425B Datenträger Inhaltsverzeichnis

Datenträger sind in abgeschlossener Form dem AG zu übergeben (ein nachträgliches Hinzufügen von Dateien darf nicht möglich sein).

Das Inhaltsverzeichnis ist als Textfile auf den Datenträger zu schreiben und auch in gedruckter Form zu übergeben, es beinhaltet als Mindestumfang:

- den vollständigen Dateinamen zugeordnet zum Planinhalt
- die Dateigröße
- die Versionsnummer
- das Datum der letzten Änderung

00B425C Datenformate für Texte und Listen

Für Texte und Listen sind Programme, die mit MS Office 2010 (Word, Excel) gelesen und bearbeitet werden können, zu verwenden.

Für sämtliche digitalen Dokumente (vom AG übergebene und vom AN erstellte Dokumente) ist eine chronologisch gereichte Liste, die mit MS-Excel gelesen und bearbeitet werden kann, zu erstellen.

Planlisten (Verzeichnisse) sind unter Berücksichtigung der LG-Struktur aufzubauen.

Listen müssen folgenden Mindestumfang aufweisen:

- Vollständiger Dateiname
- Beschreibung des Inhalts
- Kennzeichen für AG-Beistellung

00B425D Datenformate für Pläne

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Digital erstellte Pläne sind gemäß ASFINAG Dokumentationsrichtlinie für Bestandsunterlagen in einem AutoCAD Version 2008 verarbeitbarem Format zu erstellen.

Der hat AN von allen Plänen folgende Dateien zu liefern:

- Auto CAD Dateien im Format .dwg
- HPGL2-Plotdateien im Format *.plt
- im Format *.pdf

00B425E Datenformate für Terminpläne

Digital erstellte Terminpläne sind in einem MS-Projekt 2010 kompatiblen Format zu erstellen.

00B425F Datenformate Bausoftware

Digitale Abwicklung durch Verwendung eines der ÖNORM A 2063 bzw. ÖNORM B 2063 entsprechenden Formates.

00B425G Weitere Datenformate

Für die Bearbeitung sind projektbezogen folgende Formate, in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem AG zugelassen:

00B425H Plot-Configuration

Zu jeder DWG-Datei ist auch das notwendige Plot Konfiguration File im Format *.stb oder *.ctb zu erstellen.

00B425I Versionsnummer für Dokumente

Jede Überarbeitung hat eine neue Versionsnummer zur Folge.

Jedes Dokument hat ursprünglich die Versionsnummer 1.00; grundlegende Überarbeitungen haben eine neue Versionsnummer zur Folge (z.B.: 2.00); Korrekturen ergeben nur neue Unternummern (z.B.: 1.01). Anzugeben sind:

- Bearbeitungsdatum
- Status: in Bearbeitung, beim AG vorgelegt, vom AG freigegeben
- Speicherort auf der gelieferten CD

00B425J Erstellung Fertigungsunterlagen AN Allgemein

Fertigungsunterlagen sind entsprechend nachstehenden Vorgaben zu erstellen:

Die Vorlage von Fertigungsunterlagen für die Koordination mit anderen AN steht in keinem Zusammenhang mit den Ausführungsterminen und muss so zeitgerecht erfolgen, dass andere AN nicht behindert werden.

Sollte diesen Verpflichtungen nicht entsprochen werden, kann dies zu mehrfacher Umarbeitung der Planunterlagen zu Lasten des AN führen.

Alle Unterlagen sind nach einem einheitlichen Schema auszuführen, das Plannummernsystem wird von der ASFINAG vorgegeben.

Der AN ist verpflichtet, das Ausführungsprojekt in Hinblick auf eine wirtschaftliche Bauausführung technisch zu optimieren. In diesem Zusammenhang wird unter anderem auf das Value Engineering hingewiesen. Wird die Planung bzw. die Bauausführung entgegen der obigen Verpflichtung des AN nicht optimiert, so verliert der AN seinen Entgeltanspruch im Hinblick auf diese nicht optimierten Aufwendungen.

Die technische und betriebliche Gleichwertigkeit der Fertigungsunterlagen mit dem Angebot ist seitens des AN über den Stempel "Abweichung vom Bausoll" vor Beginn der Ausführung der Leistung nachzuweisen.

Der AN haftet im Zuge der Erstellung der Fertigungsunterlagen und deren Umsetzung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Wirtschaftlichkeit seiner planerischen Leistungen.

Bei Nichterfüllung, teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Ausführung dieser Leistung behält sich der AG das Recht vor, die Erfüllung dieser Leistung an Dritte zu Lasten des AN, nach Setzung einer

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPoSNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

der AG das Recht vor, die Erfüllung dieser Leistung an Dritte zu Lasten des AN, nach Setzung einer einmaligen angemessenen Nachfrist, zu vergeben.

00B425K Dokumentationsrichtlinie PLaDOK

Die Aufnahme von zu vermessenden Anlagen und Anlagenteilen hat nach den Vorgaben des Technischen Planungshandbuches PLaDOK DOKUMENTATIONSRICHTLINIE FÜR BESTANDSUNTERLAGEN der ASFINAG zu erfolgen.

Im Wesentlichen umfassen Vermessungsarbeiten eine vollwertige Dokumentation über den gesamten Verlauf des betroffenen Streckenabschnittes für die Baumaßnahme. Detailinformationen sind in Teil B.5 angeführt.

00B425M Referenzkennzeichnung gemäß PLaDOK

Die Referenzkennzeichnung hat gemäß dem Technischen Planungshandbuch PLaDOK zu erfolgen.

Als Anschluss ist das jeweilige amtliche Festpunktfeld (Landeskoordinatensystem und Höhe über Adria) oder ein vom AG vorgegebenes Festpunktfeld zu verwenden.

00B426 Ausführung der Unterlagen für Bauleistungen

00B426C Prüfung und Freigabe der Unterlagen durch den AG**00B426E Technische Bestandsdatenverwaltung**

Dem AN obliegt die richtlinienkonforme Aufbereitung und Übergabe der Bestandsunterlagen entsprechend der ASFINAG Richtlinie RL 035 Technische Bestandsdatenverwaltung (davon ausgenommen sind jene Teile, die nicht in der Sphäre des AN liegen)

00B426G Bestandsunterlagen durch AN

Die Erstellung der Bestandsunterlagen erfolgt durch den AN.

In den Bestandsunterlagen ist der tatsächlich ausgeführte Zustand zum Zeitpunkt der Übernahme darzustellen.

Die Bestandsunterlagen sind gemäß ASFINAG Richtlinie RL 035 zu gliedern, in Ordnern haltbar und für einen langjährigen Gebrauch geeignet abzulegen und EDV-mäßig zu verwalten.

Als Frist für die Vorlage der Bestandsunterlagen werden

30 Kalendertage

nach mängelfreier Abnahme / Übernahme zur Prüfung festgelegt.

Nach der Freigabe durch den AG erfolgt die Übergabe der vollständigen Bestandsdokumentation an den AG.

Erschwernisse, Betretungsgenehmigungen:

- Sämtliche Erschwernisse, wie die unterschiedliche Neigung der Geländeformen, Geländebewuchs, Verbauungen, Frost und Schneelage sowie Behinderungen durch den Verkehr, durch Zäune und ähnliches sind mit den Einheitspreisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.
- Da die Bestandsaufnahme auch im unmittelbaren Bereich der Fahrbahnen erfolgen, sind Betretungsgenehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und deren Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.
- Sicherungsmaßnahmen sind rechtzeitig im Einvernehmen mit den Straßen- und Autobahnmeistereien vorzusehen und sind vom _____ beizustellen.
- Alle aus der Einhaltung dieser Vorgaben entstehenden Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

Arbeitsablauf:

- Der Arbeitsablauf ist mit dem AG abzustimmen.

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPosNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

00B426H Bestandsunterlagen durch gesonderten AN

Die Erstellung der Bestandsunterlagen ausgenommen der ergänzenden Bestandsdokumentation (überarbeiteten Ausführungspläne nach Baudurchführung) erfolgt durch einen gesondert beauftragten Auftragnehmer (gesonderter AN).

Diesem gesonderten AN sind jedoch Bestandsunterlagen für Anlagen, welche im Zuge der Endvermessung nicht mehr zugänglich sind und die ergänzende Bestandsdokumentation zur Verfügung zu stellen.

Erschwernisse, Betretungsgenehmigungen:

- Sämtliche Erschwernisse, wie die unterschiedliche Neigung der Geländeformen, Geländebewuchs, Verbauungen, Frost und Schneelage sowie Behinderungen durch den Verkehr, durch Zäune und ähnliches sind mit den Einheitspreisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.
- Da die Bestandsaufnahme in unmittelbaren Bereich der Fahrbahnen erfolgen, sind Betretungsgenehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und deren Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.
- Sicherungsmaßnahmen sind rechtzeitig im Einvernehmen mit den Straßen- und Autobahnmeistereien vorzusehen und sind vom _____ beizustellen.
- Alle aus der Einhaltung dieser Vorgaben entstehenden Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

Bestandsunterlagen für Anlagen, welche im Zuge der Endvermessung nicht mehr zugänglich sind, gilt:

Der Zeitpunkt für die Lieferung wird nach Vorgabe des AG festgelegt und hat zeitnah zu erfolgen um eine termingerechte Fertigstellung der endgültigen Baudokumentation durch den gesonderten AN sicherzustellen.

00B426I Bestandsunterlagen besondere Leistungen

Bestandsdokumentationen sind projektbezogen wie folgt vorzulegen:

00B426K Anzahl zu übergebender Unterlagen für Bauleistungen

Projektbezogen sind vom AN dem AG vorzulegen:

00B450 Zusätzliche rechtliche Vertragsbestimmungen für EM

Vorrangig zu den vor angeführten projektspezifischen rechtlichen Vertragsbestimmungen gelten folgende zusätzliche projektspezifische rechtliche Vertragsbestimmungen.

00B456 Leistung, Baudurchführung

00B456A Leistung - Beginn und Beendigung der Leistung EM

Termine:

Als vertraglich relevante Termine gelten die nachstehend angeführten Terminfestlegungen. Im Schlussbrief werden sämtliche Termine, unter Berücksichtigung allfälliger Einwendungen des AN, festgelegt.

Als vertraglicher Bau-/Montagebeginn ist, soweit nicht explizit anders festgelegt, das Datum der Beauftragung zzgl. _____KT Dispositionsfrist anzusetzen.

Die oben angeführte Dispositionsfrist steht dem AN von der Auftragserteilung bis zum vertraglichen Bau-/Montagebeginn zu. Die Dispositionsfrist beinhaltet u.a.

- die Fertigungs- und Montageplanung
- die Freigabe der Fertigungs- und Montageplanung
- die Bemusterung und
- die Materialbeschaffung

Pönlisierte Ausführungsfristen und Zwischentermine:

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPosNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

Nicht pönalisierte verbindliche Zwischentermine:

00B456B Aufmass

Für das Aufmaß gelten, wenn nicht ausdrücklich in den Technischen Vertragsbedingungen oder in den einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses anders festgelegt, die Bestimmungen der jeweiligen ÖNORMEN und Vorschriften.

Ein Verschnitt bei neuen Kabeln und sonstigen Leitungen ist mit den Einheitspreisen abgegolten. Der Aufmaßberechnung werden nur die effektiv verlegten Kabellängen zugrunde gelegt. Die Aufmäße sind in Abstimmung mit einem Vertreter des AG durchzuführen.

00B456C Inbetriebsetzung

Einzelheiten zur Inbetriebsetzung sind in der ASFiNAG Projektierungs- und Ausführungsgrundlage PLaHELP "Prüfungen und Tests" sowie in PLaNT beschrieben.

Bei der Inbetriebsetzung festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben, schadhafte Teile sind zu erneuern und wiederum neu in Betrieb zu nehmen.

00B456D Inbetriebnahme EM Anlagen

Einzelheiten zur Inbetriebnahme sind in der ASFINAG Projektierungs- und Ausführungsgrundlage PLaHELP "Prüfungen und Tests" sowie in PLaNT beschrieben.

Der AN hat seine Lieferungen und Leistungen in Abstimmung mit den anderen auf der Baustelle tätigen AN so rechtzeitig fertig zu stellen, dass eine Inbetriebnahme gemäß Bauzeitplan gewährleistet ist.

Der AN hat auch bei der Inbetriebnahme der von anderen AN gelieferten Anlagen und Anlagenteile mitzuwirken, sofern diese Anlagen oder Anlagenteile Lieferungen und Leistungen dieses Vertrages berühren.

Alle erforderlichen Betriebsmittel sowie qualifiziertes Fachpersonal sind vom AN beizustellen.

Bei der Inbetriebnahme festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben, schadhafte Teile sind zu erneuern und wiederum neu in Betrieb zu nehmen.

Es erfolgt hierfür nur eine Vergütung für die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Inbetriebnahmepositionen.

00B456E Inbetriebnahme VBA

Die VBA, bestehend aus den Leistungen Tiefbau und Stahlbau/Systemtechnik ist in ihrer Gesamtheit in Betrieb zu nehmen.

Der AN Stahlbau/Systemtechnik ist für die Gesamtfunktionalität sämtlicher ausgeschriebenen Leistungsteile verantwortlich.

00B456F Probetrieb ohne Verkehr

Einzelheiten für den Probetrieb ohne Verkehr sind in der ASFINAG Projektierungs- und Ausführungsgrundlage PLaHELP "Prüfungen und Tests" beschrieben.

Der AN muss den Probetrieb ohne Verkehr mit den anderen Gewerken koordinieren und ihn mit geschultem Personal begleiten. Er hat die Arbeitskräfte, die Materialien und die Geräte für den Probetrieb ohne Verkehr zur Verfügung zu stellen und den Probetrieb ohne Verkehr unter seiner Verantwortung durchzuführen.

Die Leistungen sind in der entsprechenden LV-Position pauschal abgegolten.

Wenn strittig ist, ob es sich um unwesentliche oder wesentliche Behinderungen oder um unwesentliche oder wesentliche Mängel oder um wichtige Einzelteile handelt oder ob überhaupt Behinderungen oder Mängel vorliegen, ist der AN verpflichtet, einem Verlangen des AG nach Erstreckung bzw. Neubeginn des Probetriebes ohne Verkehr entsprechend den oben getroffenen Bestimmungen nachzukommen. Der AG ist jedoch verpflichtet, dem AN die sich daraus ergebenden Kosten zu ersetzen, wenn sich das Verlangen des AG als unberechtigt herausstellen sollte oder wenn der AG die Behinderungen oder die Mängel zu vertreten hat.

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Mängel zu vertreten hat.

Der AN ist verpflichtet, nach der Inbetriebnahme und vor der Übernahme durch den AG, einen Probetrieb ohne Verkehr durchzuführen.

Die Dauer für den Probetrieb ohne Verkehr wird mit _____ vorgegeben.

00B456G Probetrieb Störungsbehebung ohne Verkehr

Der AN hat während des Probetriebes ohne Verkehr Maßnahmen zu ergreifen, um Störungen während des Probetriebes ohne Aufrechterhaltung des Verkehrs (Stör.beh. ohne Verkehr) zu beheben.

Die Störungsbehebung muss innerhalb von _____ durchgeführt werden.

00B456H Probetrieb unter Verkehr

Einzelheiten für den Probetrieb unter Verkehr sind in der ASFINAG Projektierungs- und Ausführungsgrundlage PLaHELP "Prüfungen und Tests" beschrieben.

Der AN muss den Probetrieb unter Verkehr mit den anderen Gewerken koordinieren und ihn mit geschultem Personal begleiten. Er hat die Arbeitskräfte, die Materialien und die Geräte für den Probetrieb unter Verkehr zur Verfügung zu stellen und den Probetrieb unter Verkehr unter seiner Verantwortung durchzuführen.

Die Leistungen sind in der entsprechenden LV-Position pauschal abgegolten.

Wenn strittig ist, ob es sich um unwesentliche oder wesentliche Behinderungen oder um unwesentliche oder wesentliche Mängel oder um wichtige Einzelteile handelt oder ob überhaupt Behinderungen oder Mängel vorliegen, ist der AN verpflichtet, einem Verlangen des AG nach Erstreckung bzw. Neubeginn des Probetriebes unter Verkehr entsprechend den oben getroffenen Bestimmungen nachzukommen. Der AG ist jedoch verpflichtet, dem AN die sich daraus ergebenden Kosten zu ersetzen, wenn sich das Verlangen des AG als unberechtigt herausstellen sollte oder wenn der AG die Behinderungen oder die Mängel zu vertreten hat.

Der AN ist verpflichtet, nach der Inbetriebnahme und vor der Übernahme durch den AG, einen Probetrieb unter Verkehr durchzuführen.

Die Dauer für den Probetrieb unter Verkehr wird mit _____ vorgegeben.

00B456I Probetrieb Störungsbehebung unter Verkehr

Der AN hat während des Probetriebes unter Verkehr Maßnahmen zu ergreifen, um Störungen während des Probetriebes unter Aufrechterhaltung des Verkehrs (Stör.beh. unter Verkehr) zu beheben. Die Störungsbehebung muss innerhalb von _____ durchgeführt werden.

00B456J Elektrische Energie

Für die notwendigen Stromanschlüsse hat der AN selbst zu sorgen. Während der Montagearbeiten hat der AN die dabei anfallenden Stromkosten selbst zu tragen.

Für Inbetriebsetzung, Inbetriebnahme und Probetrieb trägt der AG die dabei anfallenden Stromkosten.

Die Arbeiten der Inbetriebsetzung und der Inbetriebnahme sind in enger Abstimmung mit dem AG durchzuführen – eine optimierte Vorgangsweise in Hinblick auf einen niederen Energieverbrauch ist jedenfalls zu wählen.

Sollte eine zusätzliche Inbetriebsetzung oder Inbetriebnahme aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, erforderlich sein, so hat der AN die anfallenden Kosten zu tragen. Der Nachweis obliegt dem AN.

00B456K Mängelbehebung von EM-Leistungen

Mängelbehebungen bei EM-Leistungen und Instandsetzungsarbeiten während der Gewährleistungsfrist sind binnen angemessener Frist durchzuführen. Diese Frist gilt als eingehalten, sofern innerhalb von 24 Stunden ab Bekanntgabe des Mangels eine qualifizierte Maßnahme zur Mängelbehebung vor Ort durchgeführt wird.

Werden/wurden mit gegenständlichem Vertrag IH-Bestimmungen (Instandhaltungs-Bestimmungen) ausgeschrieben und beauftragt, so gelten diesbezüglich die in den IH-Bestimmungen festgelegten

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPoSNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

ausgeschrieben und beauftragt, so gelten diesbezüglich die in den IH-Bestimmungen festgelegten Fristen. Leistungen hierfür sind in den jeweiligen Positionen zu kalkulieren.

00B456M Ersatzteile Qualität und Lieferf. durch AN

Der AN verpflichtet sich innerhalb einer vorgegebenen Dauer von

_____ Jahren

ab Übernahme alle Ersatzteile für elektronische und elektromechanische Einrichtungen in gleicher oder besserer Funktionalität innerhalb einer vorgegebenen Lieferzeit zu liefern.

Dem AG entsteht aus dieser Verpflichtung des AN keine Ankaufverpflichtung.

Weiters verpflichtet er sich, dafür zu sorgen, dass diese Ersatzteile ohne weiteren Aufwand und Kosten für den AG wie Originalteile in das Gesamtsystem integrierbar sind.

Entspricht der AN diesen Verpflichtungen nicht, wird vereinbart, dass nach schriftlicher Aufforderung zur Vertragserfüllung ohne Setzung einer Nachfrist, vom AG auf Kosten des AN Ersatzvornahme zu ortsüblichen Preisen (auch Mehrkosten für Sonderanfertigungen) durchgeführt werden kann.

Um die Kalkulierbarkeit dieser Bestimmung zu garantieren sind eigene Positionen für die Vorhaltung der Ersatzteile vorgesehen.

Die Vergütung für die Lieferung der Ersatzteile erfolgt auf Grundlage der angebotenen Einheitspreise unter Berücksichtigung der Preisgleitung.

00B456N Ersatzteile Lieferzeit AN

Der AN verpflichtet sich, alle Ersatzteile innerhalb der vorgegebenen Lieferzeit liefern.

Ersatzteile Lieferzeit

00B456O Ersatzteile Sicherstellung

Als Sicherstellung für die Vorhaltung der Ersatzteile werden nach Schlussfeststellung

_____ %

des Haftrücklasses bis Ende der Vorhaltungsverpflichtung einbehalten.

Dem AG entsteht aus dieser Verpflichtung des AN keine Ankaufverpflichtung.

00B456P Nachfolgeprodukte

Nachfolgeprodukte müssen sich in das System homogen einfügen.

Sie dürfen für den Betrieb keine standortübergreifenden Wechsel von Hard- und/oder Softwarerelease-Ständen bedingen.

00B456Q Informationspflicht für Systeme Komponenten

Der AN wird den AG für die Dauer der Gewährleistung ab dem Tag der Gesamtübernahme und/oder während eines Instandhaltungsverhältnisses

- laufend über verfügbare neue Versionen der Systeme und/oder Komponenten unterrichten
- ihm bekannte Fehler der Systeme und/oder Komponenten unaufgefordert melden
- die Möglichkeit einräumen, in für Kunden zugängliche Informationsdatenbanken entsprechend Einsicht zu nehmen
- ihn rechtzeitig mindestens aber sechs Monate vor dem tatsächlichen Datum der Einstellung der Produktion von Ersatzteilen oder der Instandhaltung von Systemen und/oder Komponenten unterrichten
- und ihm auch nach dem Ende der Gewährleistung / Garantie oder nach Ende des Instandhaltungszeitraumes allgemein verfügbare Verbesserungen auf Anforderung anbieten.

Kommt der AN im Falle kritischer Fehler seiner Meldepflicht nicht nach, obliegt dem AN die Haftung. Die Kosten hierfür sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

00B456S Leistung-Vertragsstrafe Trafo-Verluste

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Im Falle der Nichteinhaltung der angebotenen Gesamt-Reduktion der Transformator-Verlustleistung (Trafo-Verluste) [W] wird eine Pönale in der Höhe von (netto EUR) _____ vereinbart.

Zusätzlich führt die Nichterreichung der Reduktion der Transformator-Verlustleistung für jeden angebotenen, aber nicht erreichten Prozentpunkt zu einer Vertragsstrafe von (netto EUR) _____

Beispiel:

Angebote Reduktion: 15 %

Erreichte Reduktion: 10 %

Vertragsstrafe:

EUR 5.000,00 Nichterreichung + EUR 2.800,00 * 5 Unterschreitung von 5 % = EUR 19.000,00

Diese Vertragsstrafe aus dem Qualitätskriterium fällt nicht unter die vereinbarte Höchstgrenze der Vertragsstrafe.

00B456T Leistung-Vertragsstrafe Leuchteneinsparung

Wenn ein Bieter gegenüber dem ASFINAG -Entwurf im Teil B.3 eine Leuchteneinsparung (siehe Angebotsdeckblatt) anbietet und den Zuschlag erhält, so müssen alle Ausschreibungsvorgaben eingehalten werden.

Im Falle der Nichteinhaltung einer angebotenen Leuchteneinsparung unabhängig von der Leuchtenstückzahl wird eine Pönale in der Höhe von (netto EUR) _____ vereinbart.

Diese Vertragsstrafe aus dem Qualitätskriterium fällt nicht unter die vereinbarte Höchstgrenze der Vertragsstrafe.

00B456U Leistung-Vertragsstrafe Leuchtdichtewerte

Im Falle der Nichteinhaltung der im Teil B.3 vorgegebenen Leuchtdichtewerte [cd/m²] wird folgendes Pönale festgesetzt:

Abweichung von 0,00 % bis _____ %: Pönale (netto EUR) _____

Abweichung von _____ % bis _____ %: Pönale (netto EUR) _____

Der AG behält sich vor, bei Nichterreichen der mittleren vorgegebenen Leuchtdichte und einer Abweichung

von mehr als _____ %

die montierten Leuchten vom AN durch Leuchten eines anderen Fabrikates austauschen zu lassen, ohne dass der AN Mehrkosten geltend machen kann.

00B456V Leistung-Vertragsstrafe Gleichmäßigkeiten

Im Falle der Nichteinhaltung der im Teil B.3 vorgegebenen Leuchtdichte- Gleichmäßigkeitswerte (Gleichmäßigkeiten) wird folgendes Pönale festgesetzt:

Abweichung von 0,00 % bis _____ %: Pönale (netto EUR) _____

Abweichung von _____ % bis _____ %: Pönale (netto EUR) _____

Abweichung von mehr als _____ %: Pönale (netto EUR) _____

00B456W Leistung-Vertragsstrafe Jahres-Lüfter-En.

Im Falle der Nichteinhaltung des im Teil B.3 vorgegebenen Jahres-Lüfter-Energieverbrauchs (Jahres-Lüfter-En.) wird nach der messtechnischen Überprüfung und der folgenden Berechnung bei Überschreitung des angebotenen Jahres-Lüfter-Energieverbrauchs, folgendes Pönale festgesetzt.

Die Höhe der Pönale errechnet sich aus dem Wert der Überschreitung der Jahresenergiekosten, kapitalisiert auf _____ Jahre.

Hierbei wird mit einem Zinssatz von _____ % und einem mittleren Stromarbeitspreis von EUR _____ % je kWh gerechnet.

Für die Berechnung der Pönale werden die Messwerte der Werksabnahme als Mittelwert der beiden geprüften Lüfter (Haupt- und Gegenrichtung) ohne weitere Toleranzen herangezogen.

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

geprüften Lüfter (Haupt- und Gegenrichtung) ohne weitere Toleranzen herangezogen.

Beispiel:

Überschreitung des Jahresenergieverbrauches um 2.000 kWh/a

Mehrkosten (MK) für Energie pro Jahr: $MK = 0,14 \text{ EUR/kWh} \times 2.000 \text{ kWh/a} = \text{EUR } 280.-/a$

Die Gesamt-Mehrkosten (MKges) als Endwert der Pönale über 20 Jahre errechnen sich wie folgt:

$$MK_{\text{ges}} = MK \cdot [(q^n - 1) / (q - 1)]$$

$$q = 1 + r = 1 + 0,05 = 1,05$$

(wobei r für einen Zinssatz von 5 % steht)

$$\text{Ergebnis: } MK_{\text{ges}} = \text{EUR } 280,00 \cdot (1,05^{20} - 1) / (1,05 - 1) = \text{EUR } 9.258,47$$

Diese Vertragsstrafe aus dem Qualitätskriterium fällt nicht unter die vereinbarte Höchstgrenze der Vertragsstrafe.

00B456X Leistung-Vertragsstrafe

Im Falle der Nichteinhaltung der im Teil B.3 vorgegebenen _____ wird folgendes Pönale festgesetzt:

Abweichung Pönale (netto EUR) _____

00B466 Ausführung der Unterlagen für EM-Leistungen

Die Ausführung der Unterlagen muss der Projektierungs- und Ausführungsgrundlage der ASFINAG PLaHELP "BAP" entsprechen.

00B466B Beistellung Unterlagen AG Standard

In der Ausschreibung aufgelistete und während der Angebotsphase beim AG zur Einsicht aufliegende, für die Erbringung der Leistung erforderliche Unterlagen dienen der Angebotserstellung.

Diese Pläne werden als Ausführungspläne bezeichnet, gelten jedoch nicht als Fertigungsunterlagen.

Die Unterlagen umfassen:

- sämtliche Projektunterlagen (Berichte, Pläne, etc.) gemäß Teil B.2
- Einreichunterlagen (sofern vorhanden) gemäß Teil B.2
- vorliegende Gutachten (soweit vorhanden) siehe Teil B.2
- vorliegende behördliche Genehmigungen (soweit vorhanden) siehe Teil B.2

00B466C Beistellung Unterlagen AG zusätzlich

Vom AG werden nachstehende zusätzliche Unterlagen übergeben:

00B466D Beistellung Unterlagen durch andere AN

Nach derzeitiger Terminplanung werden dem AN folgende, von anderen AN erstellte Fertigungs- und Montageunterlagen zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung gestellt und sind diese vom AN in der nächsten Charge der vorzulegenden firmenspezifischen Fertigungsunterlagen zu berücksichtigen und dem AG zur Freigabe vorzulegen.

Die Unterlagen umfassen:

Als Frist für die Vorlage der Unterlagen werden

_____ **Kalendertage**

festgelegt.

00B466F Fertigungsunterlagen Plan-Änderungen

Der AG behält sich das Recht vor, an den vorgelegten Unterlagen Änderungen und/oder Ergänzungen zu verlangen.

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPoSNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

00B466H Erstellung Fertigungsunterlagen AN zusätzlich**00B466I Erstellung Fertigungsunterlagen AN Behinderung**

Sollten sich im Zuge der Erstellung der Fertigungsunterlagen die Notwendigkeit von weiteren Bewilligungen und/oder Servituten ergeben, so erfolgt deren Beantragung durch den AG selbst.

Der AN ist verpflichtet, den AG hierbei zu unterstützen und die Fertigungsunterlagen anhand von Plänen und technischen Beschreibungen für die relevanten Behörden aufzubereiten.

Kann der AN wegen fehlender behördlicher Bewilligungen seine Leistung an einem bestimmten Ort nicht fortsetzen, so hat er diese dort fortzuführen, wo sämtliche Voraussetzungen gegeben sind.

00B466K Fertigungsunterlagen durch AN Paket EM1

Nach derzeitiger Terminplanung hat der AN folgende firmenspezifische Fertigungsunterlagen dem AG zur Freigabe vorzulegen:

- Datenblätter für die wichtigsten Geräte
- Anlagenübersichten bzw. Blockschaltbilder

Als Frist für die Vorlage der Unterlagen Paket EM1 werden

_____ **Kalendertage**

nach Auftragserteilung festgelegt.

00B466L Fertigungsunterlagen durch AN Paket EM2

Nach derzeitiger Terminplanung hat der AN folgende firmenspezifische Fertigungsunterlagen dem AG zur Freigabe vorzulegen:

- Bauangaben für bauliche Maßnahmen
- Detailliertes Fertigungs- und Montageprogramm mit Angabe von Zwischenterminen
- _____

Als Frist für die Vorlage der Unterlagen Paket EM2 werden

_____ **Kalendertage**

nach Auftragserteilung festgelegt.

00B466M Fertigungsunterlagen durch AN Paket EM3

Nach derzeitiger Terminplanung hat der AN folgende firmenspezifische Fertigungsunterlagen dem AG zur Freigabe vorzulegen:

- _____

Als Frist für die Vorlage der Unterlagen Paket EM3 werden

_____ **Kalendertage**

nach Auftragserteilung festgelegt.

00B466N Freigabe Fertigungsunterlagen AG Standard

Die Fertigungsunterlagen sind vom AN grundsätzlich mit allen Projektbeteiligten, insbesondere mit dem allenfalls von ihm verschiedenen AN im Vorhinein in allen Einzelheiten so zeitgerecht und inhaltlich abzustimmen, dass hieraus keine Zeitverzögerung im Zuge der anschließenden Freigabe und bei der Herstellung entstehen kann.

Vom AN erstellte Fertigungsunterlagen sind dem AG zur Prüfung vorzulegen.

Als Frist für die Prüfung dieser Pläne und Unterlagen durch den AG werden jeweils

_____ **Kalendertage**

festgelegt.

Ergeben sich aufgrund der Erstellung der Fertigungsunterlagen wie Arbeits-, Montage- und Werkstattplänen Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen, so wird auf Pkt. 7

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Werkstattplänen Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen, so wird auf Pkt. 7 "Vertragsanpassung" verwiesen. Eine Freigabe der Unterlagen bedeutet in keinem Fall eine Zustimmung zur Leistungsänderung, wenn nicht gleichzeitig die Vorgaben des Pkt. 7 "Vertragsanpassung" vom AN eingehalten wurden.

Werden Unterlagen des AN im Zuge der Prüfung vom AG beanstandet, sind diese zu ändern bzw. zu ergänzen und revidiert vorzulegen. Bei Bedarf können vom AG noch weitere ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Der vom AN einzuhaltende Freigabelauf wird vom AG vorgegeben.

Im Rahmen der Planfreigabe ist eine Planlieferliste zu führen, welche laufend aktuell zu halten ist. Mit jeder neuen Planvorlage zur Freigabe ist auch eine aktuelle Version der Planlieferliste durch den AN zu übergeben.

Die Freigabe von Fertigungsunterlagen wie Arbeits-, Montage- und Werkstattplänen, Detailplänen und sonstigen Unterlagen durch den AG bedeutet nicht, dass dieser die Unterlagen auf technische Richtigkeit, Ausführbarkeit oder Kompatibilität mit anderen Teilen oder Gewerken geprüft hat. Die Freigabe durch den AG bedeutet lediglich, dass der AG den vorgenannten Unterlagen in Bezug auf Plausibilität und Einhaltung der Vorgaben des AGs zugestimmt hat.

Die Freigabe entbindet den AN daher nicht von seiner alleinigen Haftung für die Richtigkeit der Pläne und Unterlagen, ebenso wenig entbindet sie ihn von seiner Verpflichtung zur termingerechten Herstellung oder zur Gewährleistung für die von ihm gelieferten Anlagenteile und deren einwandfreies Zusammenwirken.

Nach Prüfung, Freigabe und Rückgabe eines Exemplars durch den AG hat der AN die freigegebenen Unterlagen bei Bedarf zu aktualisieren sowie mit eingetragenem Freigabevermerk dem AG zu übergeben.

Die Leistungen des AN dürfen nur nach Plänen und Unterlagen ausgeführt werden, die vom AG mit dem Vermerk "zur Ausführung freigegeben" versehen wurden und damit zu den Vertragsunterlagen zählen.

00B466P Einreichunterlagen zum STSG §8 Verfahren

Alle aus der Einhaltung dieser Vorgaben entstehenden Kosten sind mit der entsprechenden Leistungsposition abgegolten.

Als Frist für die Vorlage der vorläufigen Bestandsunterlagen durch den AN zur Prüfung durch den AG werden

_____ **Wochen vor Verkehrsfreigabe**

festgelegt.

00B466Q Ergänzende Einreichunterlagen zum STSG §8 Verfahren

Alle aus der Einhaltung dieser Vorgaben entstehenden Kosten sind mit der entsprechenden Leistungsposition abgegolten.

Als Frist für die Vorlage der vorläufigen Bestandsunterlagen durch den AN zur Prüfung durch den AG werden

_____ **Wochen vor Verkehrsfreigabe**

festgelegt.

00B466S Erstellung Einreichunterlagen zur Betriebsführung

Alle aus der Einhaltung dieser Vorgaben entstehenden Kosten sind mit der entsprechenden Leistungsposition abgegolten.

Als Frist für die Vorlage der Dokumentation durch den AN werden

_____ **Kalendertage vor Beginn der Betriebsführung**

festgelegt.

00B466U Erstellung Bestandsunterlagen zur Prüfung

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

Als Bestandsunterlagen gelten überarbeitete Fertigungsunterlagen entsprechend der Projektierungs- und Ausführungsgrundlage der ASFINAG PLaHELP "BAP" bzw. PLaDOK.

In den Bestandsunterlagen hat der AN den tatsächlich ausgeführten Zustand zum Zeitpunkt der Übernahme durch den AG darzustellen.

Die Bestandsunterlagen sind gemäß Richtlinie RL_035_ASF_Technische Bestandsdatenverwaltung zu erstellen.

Alle aus der Einhaltung dieser Vorgaben entstehenden Kosten sind mit der entsprechenden Leistungsposition abgegolten.

Als Frist für die Vorlage der vorläufigen Bestandsunterlagen durch den AN zur Prüfung durch den AG werden

_____ **Kalendertage nach Übernahme**

festgelegt.

00B466V Neuvorlage überarbeitete Bestandsunterlagen

Die Freigabe der übergebenen Bestandsunterlagen durch den AG erfolgt innerhalb von 60 Kalendertagen.

Als Frist für die Neuvorlage der vollständigen und überarbeiteten Bestandsunterlagen durch den AN werden

_____ **Kalendertage**

festgelegt.

00B466W Anzahl zu übergebende Unterlagen

Projektbezogen sind vom AN dem AG vorzulegen:

00B475 Immaterialgüterrechte

00B475A IGR Begriffsdefinitionen

Bei SW-Komponenten wird zwischen System-SW und Anwendungs-SW sowie zwischen Standard-SW und Individual-SW unterschieden. Als System-SW werden jene SW-Komponenten bezeichnet, die für die Funktionalität der Hardwarekomponenten notwendig sind. Darunter fallen Firmware, Betriebssysteme udgl.

Anwendungs-SW ist eine für die Erfüllung einer spezifischen Aufgabenstellung des Benutzers orientierte SW-Lösung. Das Spektrum reicht von allgemeiner Anwendungs-SW, wie Textverarbeitung, Tabellenkalkulation udgl. bis hin zu branchenüblicher Anwendungs-SW, wie beispielsweise einer Finanzbuchhaltung.

Der Funktionsumfang von Anwendungs-SW kann im Normalfall nur durch Konfiguration angepasst werden.

Individual-SW ist eine auf Basis einer Spezifikation des AGs für den AG entwickelte SW-Lösung. Es kann sich dabei sowohl um System-SW als auch um Anwendungs-SW handeln.

Standard-SW ist SW, die für die Bedürfnisse einer größeren Anzahl von Kunden am Markt und nicht speziell vom AN für den AG entwickelt wurde und die einschließlich der zugehörigen Dokumentation als Standardlösung am Markt erhältlich ist. Auch hier kann es sich sowohl um System-SW als auch um Anwendungs-SW handeln.

00B475B IGR Allgemeine Anford. SW-Komponenten

Der AN verpflichtet sich SW-Komponenten wie folgt zu liefern:

- frei von Viren und anderen SW-Anomalien
- frei von Kopierschutzeinrichtungen, CPU-Nummern, Datums-, Programmiersperren oder ähnlichen nutzungsbeschränkenden Routinen (sofern nicht im Einzelnen im Angebot darauf hingewiesen wurde)
- nicht nur auf Funktionalität sondern auch auf das Verhalten bei im Anwendungsgebiet zu

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
		<ul style="list-style-type: none"> • nicht nur auf Funktionalität sondern auch auf das Verhalten bei im Anwendungsgebiet zu erwartenden Grenzfällen (Fehleingaben, Anzahl gleichzeitiger Transaktionen, Datenmengen) getestet wurden bzw. werden, • zuverlässig die beschriebenen Funktionen erfüllen 		

Änderungen von Standard-SW und anwenderspezifische Anpassungen sind so durchzuführen, dass die Versionsfähigkeit nicht verloren geht.

Die Entwicklung erfolgt nach aktuellem Stand der Technik.

Der im Projekt produzierte Code muss übersichtlich strukturiert, modular aufgebaut und einfach zu pflegen sein. Alle Entwickler bedienen sich vorgegebener Programmierstandards. Der Programmcode muss aussagekräftige Inline-Dokumentation in deutscher oder englischer Sprache enthalten.

00B475C IGR Zusätzliche Anford. SW-Komponenten

Der AN verpflichtet sich, Anwendungs-SW zu erstellen und/oder wie folgt zu liefern:

- benutzerfreundlich, für gleiche oder ähnliche Sachverhalte ähnlich funktionierend und von einem mit dem Sachgebiet der Anwendung vertrauten Benutzer in den Grundfunktionen problemlos benutzbar
- deutsche Benutzersteuerung für den Anwender
- einheitliche Menügestaltung und Funktionstastenbelegung innerhalb eines Anwendungsgebietes
- mit einheitlichem deutschen Online-Hilfesystem
- Anzeige des möglichen Wertebereiches für jedes Eingabefeld der Eingabe am Bildschirm und Zulassung Eingabewerten durch Auswahl aus Listen im Falle einer aufzählbaren Menge an möglichen Eingabewerten
- abgesichert gegen übliche Arten von Fehlbedienung (z.B. durch Verwendung von Wertebereichsprüfungen und Integritätsregeln
- Möglichkeit der Installation auf Standardbetriebssystemen
- Parametriermöglichkeit von Zahlenwerten, Prozentwerten, Wertgrenzen u.ä. durch den AG

00B475D IGR Zusätzliche Anford. Individual-SW

Der AN verpflichtet sich, Individual-SW zu erstellen und wie folgt zu liefern:

- verständliche Erklärung der Funktion und der Ein- und Ausgabeparameter jedes Moduls durch einen an den Header des Moduls anschließenden Kommentar im Sourcecode
- ausreichend erklärende Kommentare für den Sourcecode
- mögliche Verwendung eines Data-Dictionary, eines Sourcecode- Verwaltungssystems, eines Testdatengenerators sowie eines Testhilfesystems für die Erstellung und Wartung
- vollständig getestet, nicht nur vom Programmierer sondern auch anderen Mitarbeitern des AN

00B475E IGR Zusätzliche Anford. Anpassungsprogram.

Anpassungsprogrammierung ist grundsätzlich nach denselben Verfahren wie die Erstellung der anzupassenden SW durchzuführen, wobei die Anforderungen an die Individual-SW sinngemäß analog gelten.

00B475F IGR Zusätzliche Anford. objektorient SW-Komp

Wurde die Entwicklung objektorientierter SW vereinbart, so verpflichtet sich der AN ergänzend, zusätzliche Anforderungen an objektorientierte SW-Komponenten (Zus Anforderungen objekt Softwarekomp) wie folgt zu erfüllen:

- Vollständigkeit für alle vom AN entwickelten und für den Auftrag genutzten Klassenbibliotheken in allen vereinbarten Ausprägungen (z.B. Maschinencode, Link- Bibliotheken) sowie für sonstige genutzte Klassenbibliotheken, soweit sie nicht sowieso Bestandteil des genutzten Programmiersystems in seiner Standardversion sind
- klar nach den Funktionen der SW gegliederte und dokumentierte Klassenhierarchie, in der Vererbungen innerhalb der vom AN erstellten SW maximal über sieben Stufen stattfinden und Mehrfachvererbungen nur stattfinden, soweit sie notwendig und nachvollziehbar sind,
- Variable gekapselt, so dass nur die Methoden des eigenen Objekts darauf zugreifen können,
- Methoden polymorph definiert, so dass gleiche Funktionen unabhängig von den angesprochenen Objekten immer dieselbe Methodenbezeichnung besitzen, soweit es das genutzte

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPoSNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

Objekten immer dieselbe Methodenbezeichnung besitzen, soweit es das genutzte Programmiersystem unterstützt

00B475G IGR Zusätzliche Anford. SW mit Internettechn.

Internetapplikationen sind nach folgenden Prämissen zu erstellen:

- Optimierter Seitenaufbau
- Hohe Bedienerfreundlichkeit und übersichtliche Struktur,
- Einsatz von Cookies nur dort, wo unbedingt notwendig

00B475J IGR Liefern und hinterlegen des Sourcecodes

Der Sourcecode von Individual-SW und individuellen SW-Anpassungen ist auf einem Datenträger, der auf dem System des AG gelesen werden kann, im Quellcode samt der dazugehörigen Dokumentation mitzuliefern.

Bei Standard-SW, an der die Rechte bei einem Dritten liegen, kommt eine Hinterlegung des Sourcecodes nicht in Betracht.

Um bei Standard-SW, deren Entwicklung im Einflussbereich des AN liegt, für den Fall der Handlungsunfähigkeit des AN oder der Einstellung der Weiterentwicklung bzw. Wartung des Produkts durch den AN die weitere Fehlerbehebung und Wartung sicherzustellen, ist vom AN der Sourcecode dieser SW wie folgt zu hinterlegen:

Der AN wird die SW auf einem Datenträger, der auf dem System des AG gelesen werden kann, in der Quellsprache bereitstellen, in den Maschinencode übersetzen sowie die Installation auf dem System des AG vornehmen. Nach der Installation wird dieser Datenträger mit dem Quellcode samt der dazugehörigen Dokumentation vom AN versiegelt und bei einem Notar nach Wahl des AG hinterlegt. Die Kosten der Hinterlegung trägt der AG.

Der Datenträger muss die SW in den ursprünglichen Programmiersprachen zum Zeitpunkt der Installation einschließlich aller Änderungen sowie die Dokumentation in maschinenlesbarer Form enthalten. Eine Aufstellung der hinterlegten Gegenstände und eine Anweisung zur Installation des Vertragsgegenstands sind beizulegen.

Die Hinterlegung bzw. Übergabe wird bei jeder Lieferung einer neuen Version der SW binnen 2 Monaten ab Einsatzbeginn wiederholt.

Tritt beim AN Handlungsunfähigkeit ein oder stellt er die Weiterentwicklung und/oder Wartung der SW ein, so ist der AG berechtigt, die Siegel des hinterlegten Datenträgers zu brechen und den Vertragsgegenstand im Quellcode samt der Dokumentation entweder einem sachkundigen Unternehmen zu übergeben und dieses mit der weiteren Fehlerbehebung und Wartung des Vertragsgegenstandes zu beauftragen oder sie selbst durchzuführen.

Als Handlungsunfähigkeit gelten in diesem Zusammenhang Liquidation, Eröffnung eines Konkursverfahrens oder die Abweisung eines Konkursantrags mangels Masse, es sei denn, ein Dritter übernimmt die Leistungen des AN in vollem Umfang und der AG stimmt dieser Vertragsübernahme zu.

00B475L IGR Zusätzliche Standard-SW -hardware Anpass.

An den im Rahmen des Projekts gelieferten Standard-SW-Komponenten erwirbt der AG das Recht, die SW auf allen seinen jetzigen und zukünftigen Anlagen und im Katastrophenfall auf einem Ausweichsystem in dem in den vorliegenden Unterlagen vereinbarten Umfang zu nutzen und zusätzlich die nötigen Vervielfältigungen für Sicherungs- und Archivierungszwecke herzustellen.

Anlagen, die von und/oder für Gesellschaften betrieben werden, die sich mehrheitlich im Eigentum des AG oder des Eigentümers des AG befinden sowie Gebietskörperschaften die im Auftrag des AG arbeiten, gehören in diesem Sinne zu den Anlagen des AG.

Zu den Anlagen des AG gehören weiters solche, die von und/oder für teilrechtsfähige Einrichtungen, Stiftungen oder Anstalten betrieben werden, die überwiegend vom AG finanziert werden. Der Einsatz von Fertigprodukten bzw. Standardprodukten für Teile der zu erstellenden SW ist nur nach vorheriger Absprache und nur mit der Erlaubnis des AG zulässig.

Als Fertigprodukt bzw. Standardprodukt wird der AG in der Regel SW ansehen, die nachweislich mehrfach durch Dritte eingesetzt wurde und deren mitgelieferte Dokumentation eine Verwendung unabhängig vom Hersteller erlaubt. Die fortlaufende Pflege des Fertigprodukts bzw. des

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort
		unabhängig vom Hersteller erlaubt. Die fortlaufende Pflege des Fertigprodukts bzw. des Nachfolgeprodukts sowie die Verfügbarkeit über die Laufzeit des IH Vertrages muss gewährleistet sein. Die hiermit verbundenen Lizenzen müssen Entwickler- und Runtime-Lizenzen in ausreichendem Maße beinhalten.

Quelle	EH

00B475M IGR Werknutzungsrecht an Individual-SW, Hardwareanpassungen

Der AG erwirbt an Individual-SW und etwaige Hardwareanpassungen das unwiderrufliche, uneingeschränkte, übertragbare und nicht ausschließliche Werknutzungsrecht für die gesamte im Rahmen des Projekts erstellte SW, sowie die beschaffte Hardware. An allen Individualsoftware- und Hardwarekomponenten betreffenden Unterlagen, Dateien und Sicherungsdatenträgern, gleich welcher Art, erwirbt der AG mit deren Erstellung Eigentum und Werknutzungsrechte, ohne dass dadurch eine Abnahme bewirkt wurde.

Im Falle des Konkurses oder Abweisung eines Konkurses mangels Masse des AN hat der AG ein Aussonderungsrecht an den erwähnten Unterlagen, Dateien und Sicherungsdatenträgern, einschl. Source-Code. Im Falle des Konkurses oder Abweisung eines Konkursantrages mangels Masse des AN gehen alle den AN zustehenden Rechte an den vertragsgegenständlichen SW- und Hardwarekomponenten als nicht ausschließliche Rechte an den AG über, soweit er daran nicht schon weitergehende Rechte erworben hat.

Die Übertragbarkeit der Nutzungsrechte wird auf Stellen der ASFiNAG, der öffentlichen Verwaltungen in Österreich sowie unmittelbar am System beteiligte Stellen der Verkehrsverwaltungen beschränkt. Für ggf. zu liefernde Meldungsbrowser-SW kann der AG Nutzungsrechte an Externe frei vergeben.

Das mit dem Nutzungsrecht verbundene Änderungsrecht beinhaltet, dass Ergänzungen und Änderungen an der SW und an den Dokumenten auch von Dritten, d.h. anderen Herstellern, Ingenieurbüros etc. durchgeführt werden können. Alle für die Ergänzungen bzw. Änderungen sowie für die Erstellung von SW benötigten Produktteile dürfen Dritten zur Verfügung gestellt werden. Diese Unterlagen dürfen von Dritten nur für das jeweils beauftragte Projekt verwendet werden.

Die definierten Übertragungen von Nutzungsrechten im Rahmen dieser nicht ausschließlichen Werknutzung hindern den Auftragnehmer nicht, Ausarbeitungen bzw. Individual-SW-Komponenten auch in anderen Projekten zu nutzen. Der AN wird auf Aufforderung des AG über insbesondere den Inhalt dieses Punktes eine gleich lautende Erklärung rechtsgültig ausfertigen.

00B475N IGR SW-Lizenzen und -Hinterlegung

Für die anzubietende Individual-SW, sind wenn nicht anders erwähnt auf Client-Seite Campus-Lizenzen anzubieten (uneingeschränktes Nutzungsrecht aller Teilnehmer im System für den Lizenznehmer).

Der Source-Code der für das Projekt entwickelten Individual-SW ist bei einem Notar in Österreich nach Wahl des AG nach Abnahme zu hinterlegen und ständig zu warten. Der AG kann jederzeit die Herausgabe des Source-Codes verlangen, falls er diesen zur Wahrnehmung seiner Rechte aus dem gegenständlichen Vertrag benötigt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der AG den Rücktritt vom Vertrag erklärt.

Die Kosten für die Hinterlegung trägt der AN. Zur Überprüfung des zu hinterlegenden Source-Codes hat der AN im Beisein des AG eine Kompilation des Source-Codes durchzuführen. Die entstandene SW wird anschließend einer stichprobenartigen Funktionsprüfung unterzogen. Ebenso wird die Quelltextdokumentation stichprobenartig überprüft.

00B475P IGR Verletzung von Urheber-, Nutzungs- und Lizenzrechten

Wird der AG oder ein Nutzer des zu liefernden Systems wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter auf Grund der Nutzung - auch nur eines Teiles - des Vertragsgegenstandes in Anspruch genommen oder droht in Anspruch genommen zu werden, dann wird der AN dem AG oder dem Nutzer alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten (z.B. Schadenersatzzahlungen) ersetzen und nötigenfalls als Nebenintervenient im gerichtlichen Streit zur Seite stehen. In diesen Kosten sind insbesondere auch alle Zahlungen inkludiert, die der AG oder Nutzer nach pflichtgemäßem Ermessen (mit und ohne Hilfe durch den AN) zum gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich aushandeln kann, die Kosten der für die Streitklärung beim AG bzw. beim Nutzer aufgewendeten Arbeitszeit sowie die Kosten eines anwaltlichen Rechtsbeistandes.

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPoSNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

00B475Q IGR SW-Pflege und -Weiterentwicklung

Die Pflege und Weiterentwicklung der Anwendungs-SW muss so erfolgen, dass der laufende Betrieb nicht beeinträchtigt wird.

Neue bzw. geänderte SW ist zunächst auf einem Entwicklungsrechner zu testen. Die neue SW muss hierbei parallel zur bisherigen SW mitlaufen und beobachtet werden können. Erst wenn so die vollständige und fehlerfreie Funktion der neuen SW gezeigt werden kann, ist sie in die bestehende zu integrieren.

00B475R IGR Zusätzliche SW-Vorgaben

Das Systemdesign und technologische Konzept des einzuführenden Systems muss mit dem jeweiligen SG-Verantwortlichen oder Change Manager vor der Beschaffung abgestimmt und freigegeben werden.

Besonderem Augenmerk bedürfen Systeme, die von Extern (Internet) erreichbar sein müssen.

Dazu ist eine Übersicht der Systemlandschaft des einzuführenden Systems inkl. Schnittstellenbeschreibung zur Verfügung zu stellen (bevorzugt Visio-Datei oder PDF-Format).

Die bestehende Systemlandschaft ist zu berücksichtigen. Damit die Lauffähigkeit der gekauften Software / Individualsoftware gewährleistet werden kann, ist die Kompatibilität zu der im Unternehmen eingesetzte Client- oder Serverhardware zu berücksichtigen und mit den zuständigen SG-Verantwortlichen abzustimmen.

Ebenso ist auf die Kompatibilität mit bereits eingesetzter Software insbesondere Betriebssystem und Webbrowser zu achten.

Serverseitige Softwarekomponenten müssen als Dienst entwickelt werden. Unter Windows müssen diese Services müssen unter „Local System Account“ oder einem dedizierten Domänen Service Account lauffähig sein. Unabhängig vom Betriebssystem dürfen Service Accounts keine Berechtigung haben sich am System interaktiv anzumelden. Der Dienst muss lauffähig sein, ohne dass ein Benutzer am System angemeldet ist.

Die Client Komponenten jeglicher Software müssen am Client unter Standard-Benutzerrechten lauffähig sein.

Automatische Software Verteilung ist erwünscht. Client Software die auf mehr als 10 Clients eingesetzt wird, muss automatisiert auf den Clients verteilbar sein.

Für sämtliche neu eingeführten Softwarekomponenten muss der ASFINAG eine vollständige Dokumentation für Installation und Betrieb bereitgestellt werden. Detailanforderungen sind wie folgt:

Für die Installation ist neben den Systemvoraussetzungen für die Software-Komponenten eine umfassende Installationsanleitung zu liefern:

- Dokument welches die Installationsroutine anschaulich erklärt.
- Notwendige Systemsoftware
- Scripts zur automatischen Datenbankerstellung und Konfiguration
- Package für die Installation am Server
- Package für die Remote Installation auf Clients
- Systembild mit folgendem Inhalt:
 1. Systeme (Big Picture)
 2. Schnittstellen
 3. Kommunikationswege (IP-Adressen / Hostnamen / DNS-Namen / Ports)
 4. Services und Dienste (Tasks)
 5. Kontaktdaten und Datum / Version
- Es muss ein Benutzerhandbuch seitens AN geliefert werden, das eine Einführung in das Produkt für Endanwender ermöglicht.

00B475S IGR SW-Vorgabe Terminal Services / Citrix Farm

Die Software muss den Microsoft Richtlinien „Remote Desktop Services Programming Guidelines“ entsprechen. [http://msdn.microsoft.com/en-us/library/cc835001\(v=vs.85\).aspx](http://msdn.microsoft.com/en-us/library/cc835001(v=vs.85).aspx)

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPoSNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

00B475T IGR zusätzliche SW-Vorgabe Lizenzen

Bei der Beschaffung von Systemen sind auch die zum Betrieb notwendigen Softwarelizenzen zu berücksichtigen und mit einem eventuellen Auftragnehmer entsprechende Vereinbarung bezüglich Lizenzübernahme zu machen.

Auf Grund der Kosten- und Lizenztransparenz für das Unternehmen sind sämtliche Microsoft-Lizenzen über das IT-CC zu beziehen.

00B475U IGR Schnittstellen

Schnittstellen sind nach dem Minimalprinzip zu designen und zu betreiben.

00B475V IGR Server

Für Server gilt:

- Serverbetriebssysteme dürfen nur auf dafür vorgesehener und geeigneter Hardware eingesetzt werden, in der Regel Serverhardware.
- Software die für einen Dauerbetrieb vorgesehen ist muss auf einer dafür ausgelegte Hardware installiert werden, in der Regel Serverhardware.
- Abhängig vom Schutzbedarf ist entsprechender Hardwaresupport vom Hersteller zu kaufen. Siehe 10.2.1 Wartungsvarianten
- Je nach Verfügbarkeitsanforderungen muss entsprechend ausfallsichere (Redundante Festplatte und Netzteil, RAID- Systeme, etc.) Hardware beschafft werden. Siehe 10.2.1 Wartungsvarianten
- Für die Remotewartung ist ein eigenes Management Interface (z.B.: iLO, DRAC) vorzusehen.

00B475W IGR Security

Die Applikation ist frei von Viren und Schwachstellen zu liefern. Der AG hat das Recht die Applikation vor Inbetriebnahme zu prüfen. Die erhobenen Schwachstellen sind vom AN auf dessen Kosten zu beseitigen.

Alle Server und Clientkomponenten der Systeme sind soweit technisch möglich mit Anti- Viren Programmen auszustatten. Dabei ist sicherzustellen, dass die Systeme regelmäßig mit aktuellen Virenpattern versorgt werden.

Durch den Einsatz von lokalen Firewall Systemen auf Server und Client Komponenten kann durch restriktives Regelwerk die Angriffsfläche der Netzwerkschnittstelle drastisch verkleinert werden und damit wesentlich zur Sicherheit des Systems beitragen.

00B475X IGR Betriebsvorgaben - Remotezugänge

Fernwartungszugänge haben auf Grund ihres Risikos folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Wartungszugänge müssen personenbezogen sein.
- Langfristige Wartungszugänge müssen zeitlich begrenzt sein (maximal ein Jahr Laufzeit).
- Es sind mit dem Wartungspersonal des AN vertragliche Regelungen über die Geheimhaltung von Daten zu treffen. Insbesondere ist festzulegen, dass Daten, die im Rahmen der Wartung extern gespeichert wurden, nach Abschluss der Arbeiten sorgfältig gelöscht werden. Ebenso sind die Pflichten und Kompetenzen des externen Wartungspersonals sorgfältig festzulegen. Bei Austritt von Mitarbeitern aus dem Unternehmen des AN muss der AN ASFINAG sofort schriftlich darüber informieren
- Der Wartungszugang sollte über ein zweistufiges Authentifizierungsverfahren erfolgen.
- Verhängen einer Zeitsperre bei fehlerhaften Zugangsversuchen.
- Bei Systemen mit dem Schutzbedarf „sehr hoch“ für Integrität oder Vertraulichkeit sind die Wartungszugänge nur nach Anfrage für den benötigten Zeitraum zu aktivieren.

00B475Y IGR Änderungsmanagement

Alle Änderungen der Software oder Softwarekonfiguration während des Betriebes sind vorab mit dem AG abzustimmen und dürfen erst nach erfolgter Freigabe durchgeführt werden. Alle Änderungen sind zu dokumentieren.

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPosNr. | HK | Positionsstichwort

Quelle | EH

00B495 Instandhaltung

Für die Instandhaltung gelten die "B.3 Technische Vertragsbestimmungen - Instandhaltung (IH)" inkl. aller Anlagen in der Version _____.

Die Instandhaltungsarbeiten werden unter Berücksichtigung der angeschlossenen Instandhaltungsbestimmungen in Teil B.5 positionsweise ausgeschrieben.

Die Instandhaltungsarbeiten werden gesondert beauftragt.

Zur Abwicklung des Instandhaltungsvertrages wird festgehalten, dass die Vertragsbestimmungen des gegenständlichen Vertragswerks ebenfalls Bestandteil des Instandhaltungsvertrages sind.

Der Instandhaltungsvertrag bleibt nach Abschluss des Herstellungsvertrages als eigenes Vertragswerk aufrecht.

Während des Gewährleistungszeitraumes wird vom AN die Instandhaltung nach den Regeln des Instandhaltungsvertrages im Rahmen des Herstellungsvertrages durchgeführt.

00B5 Leistungsverzeichnis

Ständige Vorbemerkungen:

1. Leistungsverzeichnis - siehe B.5

Es gelten die Bestimmungen "Leistungsverzeichnis" in Teil B.5.

00B502 Allgemeines

Wesentliche Positionen:

Die Wesentlichen Positionen sind im LV mit W = "W" gekennzeichnet.

Hinsichtlich allfälliger Eventual- und Wahlpositionen gilt folgende Regelung:

Die Kennung von Eventual-Positionen erfolgt gem. Ö Norm mit P = "E" und für Wahl-Positionen mit P = "W" und V = "x". Beispiel: "W1"

Allfällig zusätzliche Kennzeichnungen sind, sofern nachstehend nicht ausdrücklich anders geregelt und definiert, NICHT Gegenstand des Leistungsverzeichnisses bzw. der Leistungsbeschreibung und werden somit auch nicht Vertragsgegenstand.

Bezüglich der Kalkulations- und Abrechnungsbestimmungen gelten auch vollinhaltlich die im Ausschreibungsteil B.3 angeführten Bedingungen.

Es ist nicht Intention der ausschreibenden Stelle, wenn dies nicht ausdrücklich angeführt und im Sinne des BVergG begründet ist, produktspezifische Leistungen auszuschreiben. Daher gilt bei allen Beschreibungen, insbesondere bei der Leistungsbeschreibung, im Sinne der Richtlinie 2004/18/EG des europäischen Parlaments und des Rates, bei allen Leistungsbeschreibungen insbesondere im Leistungsverzeichnis der Begriff "oder Gleichwertiges nach Wahl des Bieters" als beigefügt.

Jedwede Ergänzungen, Anmerkungen oder Einschränkungen in den Vorbemerkungen zu den Hauptgruppen, Obergruppen, Leistungsgruppen oder im Positionstext werden nicht anerkannt.

00B503 Ergänzende Vergütungsbestimmungen der B.3

Auf ergänzende Vergütungsbestimmungen in nachstehenden Punkten der B.3 "Technische Vertragsbestimmungen für den Straßen- und Brückenbau" wird ausdrücklich hingewiesen:

- 3.1.1.8 Baustellenwässer
- 3.1.1.10 Grundwasser
- 3.1.1.11 Luft / Klima
- 3.1.1.15 Baurestmassen
- 3.1.1.16 Temporäre Sicherungen
- 3.1.2.3 (4) Dammschüttung
- 3.1.2.5 Gründungsarbeiten
- 3.1.2.6 Beton und Schalung
- 3.1.2.10 (1) Lager

LB-Projektspez. Bestimmungen Bau und EM, ASFINAG

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 17.01.2014

LGPosNr.	HK	Positionsstichwort	Quelle	EH
----------	----	--------------------	--------	----

- 3.1.2.10 (1) Lager
- 3.1.2.10 (3) Fahrbahnübergänge
- 3.1.2.17 (3) Koordinierung mit Kunstbauten
- 3.1.2.20.4 (1.4) Farbwahl / Gestaltung Lärmschutzwand
- 3.1.2.20.4 (1.5) Leitschienen
- 3.1.2.23.1 Fahrzeugrückhaltesysteme

Klarstellend wird festgehalten, dass aufgrund der Bestimmungen der B.3 "Technische Vertragsbestimmungen für den Straßen- und Brückenbau" als auch der oben angeführten Verweise die damit in Zusammenhang stehenden Leistungspositionen im Leistungsverzeichnis nicht als "Z-Positionen" gekennzeichnet sind.

00B504 Beistellung Material AN

Wenn nicht anders angegeben, umfassen alle beschriebenen Leistungen auch das Liefern des erforderlichen Materials einschließlich Abladen, Lagern und Fördern zur Einbaustelle. Diese Leistungen sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

00B505 Entsorgung und Verwertung

Wenn in der Ausschreibung keine eigenen Leistungspositionen für eine bestimmte Art der Entsorgung oder Verwertung enthalten sind, hat der AN ohne gesonderten Kostenanspruch entsprechend den Grundsätzen der Materialdisposition gem. Pos. 00B405D und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Materialien zu verfügen. Der AN hat sich daher zeitgerecht über die möglichen Materialdispositionen, sowie deren Verwertung, Entsorgung oder Verbringung zu informieren.

00B6 Bietererklärung

Ständige Vorbemerkungen:

1. Bietererklärung - siehe B.6

Es gelten die Bestimmungen "Bietererklärung" in Teil B.6.

00B602 Beschleunigung der Angebotsprüfung

Um die Angebotsprüfung zu beschleunigen, wird der Bieter ersucht, alle nachstehende Unterlagen bereits mit dem Angebot vorzulegen:

00B603 Ergänzende Bietererklärung

Ergänzend zum Teil B.6 "Bietererklärung" erklärt der Bieter weiters ausdrücklich:

- dass bei Verwendung von Leiharbeitskräften deren Anzahl sowie der in Frage kommende Überlasser dem AG umgehend bekannt geben werden.

00B604 Nachfolgende Unterlagen sind innerhalb binnen der im Aufforderungsschreiben angeführten Frist durch den AN nachzureichen:

00B604A Zahlungsplan

- Zahlungsplan (monatliche Teilrechnungsummen und -summenlinie)

00B604B Erläuterung in Hinblick auf die Hochwassersituation

- Erläuterung der Auswirkung im Hinblick auf die Hochwassersituation in jeder Bauphase

00B604C Datenblätter EM

- Zusätzlich zu Fabrikat und Type sind die technischen Produkteigenschaften (Datenblätter) nachzureichen.